

Bericht¹

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 17/10974, 17/11474 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Ralph Brinkhaus, Manfred Zöllmer, Björn Sänger und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10974** in seiner 198. Sitzung am 18. Oktober 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung der Bundesregierung „Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“ auf **Drucksache 17/11474** wurde dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung vom Deutschen Bundestag mit Drucksache 17/11614 vom 23. November 2013 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

1. Kreditwesengesetz

Im Rahmen der CRD IV ist die Verordnung (EU) Nr. .../2013² in erster Linie an die beaufsichtigten Institute gerichtet und regelt im Wesentlichen die Höhe und die Anforderungen

an die aufsichtsrechtlich bereitzuhaltenden Eigenmittel, die eigenmittelbezogenen Risikovorschriften, die Großkreditvorschriften und die Liquiditätsvorschriften. Die Richtlinie 2013/.../EU* ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und enthält Vorgaben für die Zulassung und Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, die Anforderungen für die unterschiedlichen Kapitalpuffer, die Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung und/oder die Richtlinie sowie die Struktur der mit der Leitung und Aufsicht von Instituten vorgesehenen Organe.

Die Verordnung (EU) Nr. .../2013 ist unmittelbar in Deutschland geltendes Recht. Daher müssen sowohl im Kreditwesengesetz (KWG) als auch in weiteren Gesetzen und

² Im ursprünglichen Gesetzentwurf war von einer endgültigen Verabschiedung der Verordnung und der Richtlinie im Jahr 2012 auszugehen. Die Fertigstellung des CRD IV-Pakets hat sich auf europäischer Ebene aber bis in den Frühling des Jahres 2013 verzögert. Deshalb werden in diesem Bericht für Richtlinie und Verordnung entgegen der Bezeichnung im Gesetzentwurf die Bezeichnungen Verordnung (EU) Nr. .../2013 und Richtlinie 2013/.../EU verwendet.

¹ Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/13524 verteilt.

Rechtsverordnungen die der Verordnung (EU) Nr. .../2013 widersprechenden oder entgegenstehenden nationalen Vorschriften entfernt werden. Soweit die Verordnung (EU) Nr. .../2013 dem nationalen Gesetzgeber Ermessensspielräume oder Wahlrechte einräumt, werden diese in vertretbarer Art und Weise bei der nationalen Umsetzung berücksichtigt. Demgegenüber sind die Vorgaben der Richtlinie 2013/.../EU grundsätzlich durch Änderung des KWG und weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen in nationales Recht umzusetzen.

Im Rahmen dieser Umsetzung wird künftig im KWG zwischen denjenigen Instituten unterschieden, die dem alleinigen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. .../2013 unterliegen, das sind grundsätzlich alle Einlagenkreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen, und denjenigen Instituten, die im Anwendungsbereich des KWG verbleiben. Dazu werden im KWG die Begriffe CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen (zusammen CRR-Institute) eingeführt, um eine Abgrenzung dieser Unternehmen zu den Instituten zu ermöglichen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. .../2013 fallen. Allerdings werden auf diese Institute grundsätzlich die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. .../2013 zur Anwendung kommen, um eine einheitliche aufsichtsrechtliche Begriffsbildung zu ermöglichen, die nicht nur eine hohe Bedeutung für die Rechtsanwendung durch die Bundesanstalt, sondern auch und gerade für die Aufstellung der Jahresabschlüsse und die Prüfung der Institute durch Wirtschaftsprüfer hat.

Bislang konnten Verstöße gegen bankaufsichtsrechtliche Regelungen nur unzureichend mit finanziellen Sanktionen belegt werden. Die neuen europäischen Regelungen sehen hier eine deutliche Verschärfung vor. Die möglichen Sanktionen richten sich gegen natürliche und juristische Personen, die für einen Verstoß gegen bankaufsichtsrechtliche Regelungen verantwortlich sind. Dabei kann es neben den klassischen Instrumenten wie z. B. Entzug der Zulassung, Unterlassungsanordnungen, Abberufung von Vorstandsmitgliedern, künftig zu einer Abschöpfung der aus den Verstößen erzielten Gewinne und zur Verhängung von empfindlichen Verwaltungssanktionen kommen.

Bei einer Reihe von Instituten trugen Mängel bei der Corporate Governance dazu bei, dass übermäßige Risiken eingegangen wurden. Mit den neuen Regelungen werden die institutinternen Kontrollen und Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung stärker überwacht. In diesem Sinne sind neue Ausschüsse bei den Instituten einzurichten, die sowohl auf die Qualifikation der leitenden Mitarbeiter eines Instituts als auch auf die eingegangenen Risiken achten sollen.

Der Rat für Finanzstabilität (FSB), der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und die G20 entschieden sich einvernehmlich, auf die Finanzmarktkrise und die prozyklischen Mechanismen, die die Folgen verschlimmert haben, mit Vorgaben zum Aufbau von Kapitalpuffern für die Institute zu reagieren. Damit soll die Fähigkeit aller Institute gestärkt werden, in schwierigen Zeiten Verluste abzufangen. In diesem Sinne werden die Institute künftig einen fixen Kapitalerhaltungspuffer aufbauen. Daneben ist unter bestimmten Voraussetzungen ein antizyklischer Kapitalpuffer zu bilden. Ein weiterer Kapitalpuffer zur Abwehr systemischer Risiken kann zusätzlich festgesetzt werden. Außerdem werden glo-

bal systemrelevante Institute angehalten einen weiteren Kapitalpuffer zu bilden.

Im Rahmen der Überarbeitung des KWG wurde ein besonderer Abschnitt zur Beaufsichtigung von Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung in das KWG eingefügt. Für diese werden angemessene Anforderungen an die Eigenmittelausstattung und die Liquiditätsvorsorge eingeführt.

Neben den Änderungen im KWG werden weitere Rechtsvorschriften geändert, um die erforderlichen Verweisungen anzupassen. Außerhalb dieses Gesetzentwurfs werden u. a. die Solvabilitätsverordnung, die Großkredit- und Millionenkreditverordnung und die Liquiditätsverordnung angepasst.

2. Pfandbriefgesetz

Im Pfandbriefgesetz (PfandBG) werden durch den Gesetzentwurf insbesondere die Regelungen für die Sachwalterstellung überarbeitet. Für die Ernennung des Sachwalters soll künftig in allen Fällen des Pfandbriefgesetzes einheitlich das Insolvenzgericht am Sitz der Pfandbriefbank zuständig sein. Zu regeln war auch die Haftung und die Vergütung des Sachwalters sowie ein verbesserter Informationszugang des Sachwalters im Vorfeld der Insolvenz einer Pfandbriefbank.

Weiter wird für den Fall der Insolvenz einer Pfandbriefbank das Verhältnis von Insolvenzverwalter zu Sachwalter klargestellt. Danach sind beide Verwalter gleichgeordnete Partner, wobei der in § 30 Absatz 4 Satz 1 und 2 PfandBG geregelte Interessenausgleich keine weitere Korrektur durch eine insolvenzrechtliche Anfechtung nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung zulässt. Der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank hat somit die Folgen pflichtgemäßen Verhaltens des Sachwalters ohne Anfechtungsmöglichkeit hinzunehmen, auch wenn es den Ausgleichsanspruch der insolventen Pfandbriefbank im Ergebnis mindert.

Die Finanzmarktkrise hat zu einem gestiegenen Informationsbedürfnis der Investoren geführt. Während die bestehenden Angaben nach § 28 PfandBG bereits detaillierte Informationen zur Qualität der Deckungswerte liefern, sind die Aussagen zu Zins- und Währungsrisiken verbesserungswürdig. Daher sollen künftig u. a. auch Angaben über den Anteil von fest- und variabel verzinsten Deckungswerten an der Deckungsmasse von Pfandbriefen veröffentlicht werden. Daneben werden die Informationen über die Fälligkeiten von Pfandbriefen und die Zinsbindungsfristen von Deckungswerten für die ersten zwei Jahre verbessert. Außerdem wird künftig für den Gesamtbetrag der zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendeten Forderungen im Hinblick auf die Verteilung der nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen in zusätzlichen Stufen angegeben. Darüberhinaus erfolgt künftig eine bessere Angabe des Gesamtbetrages der leistungsgestörten Forderungen von Hypothekendarlehen.

Daneben wird der im Zuge von Artikel 12 Absatz 3 des ESM-Vertrages zunehmenden Einführung von Umschuldungsklauseln Rechnung getragen. Die entsprechende Vorschrift stellt sicher, dass Schuldverschreibungen staatlicher Schuldner trotz Umschuldungsklauseln in Deckung genommen werden können.

3. Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

Vom Kabinett wurden am 22. August 2012 im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) Änderungen zum Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) beschlossen, die neben Folgeänderungen aus der Umsetzung der vorgenannten Richtlinie bzw. der Anpassung an vorgenannte Verordnung zusätzliche Änderungen beinhalteten. Diese zusätzlichen Änderungen des EAEG wurden in Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze (Drucksache 17/12815) aufgenommen, der vom Kabinett am 13. März 2013 beschlossen wurde. Mit der empfohlenen Änderung am Gesetzentwurf sollen diese zusätzlichen Änderungen des EAEG aus dem CRD IV-Umsetzungsgesetz herausgenommen werden.

4. Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Mit der Neuregelung der Aufsichtsanforderungen aufgrund zur CRD IV sind deutlich strengere Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen verbunden. Unter anderem wird der Spielraum für eine nationale Auslegung, mit der die Anstaltslast der Landwirtschaftlichen Rentenbank bislang einer gesetzlichen Haftung des Bundes wie z. B. bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau gleichgestellt werden konnte, beseitigt. Mit dem Wegfall der bankaufsichtsrechtlichen Anerkennung der Anstaltslast verliert die Landwirtschaftliche Rentenbank die Null-Risikogewichtung und damit eine wichtige Voraussetzung für die eine günstige Refinanzierung. Dies könnte die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums einschränken.

Um die geschilderten negativen Folgen eines Wegfalls der bankaufsichtsrechtlichen Anerkennung der bestehenden Anstaltslast entgegenzuwirken, bedarf es zusätzlich einer gesetzlichen Haftung des Bundes (Refinanzierungsgarantie). Damit kann die Null-Risikogewichtung und somit auch eine günstige Refinanzierung der Landwirtschaftlichen Rentenbank erhalten bleiben.

Zu den vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen:

Auf Ebene der Europäischen Union wird Basel III mit dem CRD IV-Paket umgesetzt, das aus der Verordnung (EU) Nr. .../2013 und der Richtlinie 2013/.../EU besteht. Im Hinblick auf die allgemeine politische Ausrichtung des Rates der europäischen Finanzminister im Mai 2012 ging die Bundesregierung davon aus, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP) könnten schnell abgeschlossen werden, und das CRD IV-Paket werde zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Um die nationale Umsetzung rechtzeitig zu gewährleisten, wurde daher im August 2012 der vorliegende Gesetzentwurf zur CRD IV-Umsetzung eingebracht. Im Herbst des Jahres 2012 zeigte sich dann, dass die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erst Anfang des Jahres 2013 zu einem Ende kommen würden. Aufgrund des schließlich im März des Jahres 2013 gefundenen Kompromisses besteht ein hoher Anpassungsbedarf beim Gesetz-

entwurf. Das EP hat zahlreiche Änderungen durchgesetzt. Daneben kommt es zu einer neuen fortlaufenden Nummerierung der Artikel von EU-Verordnung und Richtlinie. Außerdem sind Änderungen, die aufgrund von Finanzmarktgesetzen (EMIR, FiCod-Umsetzungsgesetz, Hochfrequenzhandelsgesetz, Trennbankengesetz), die in jüngster Zeit beschlossen oder auf den Weg gebracht wurden, zu berücksichtigen.

III. Öffentliche Anhörungen

Der Finanzausschuss hat in seiner 119. Sitzung am 28. November 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Aareal Bank AG
2. Buch, Prof. Dr. Claudia M., Universität Tübingen
3. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
4. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
5. Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
6. Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e. V.
7. Bundesverband deutscher Banken e. V.
8. Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
9. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
10. Cordewener, Karl, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
11. Deutsche Börse AG
12. Deutsche Bundesbank
13. Deutscher Industrie- und Handelskammertag
14. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
15. Finance Watch
16. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
17. Hellwig, Prof. Dr. Martin, ESRB
18. Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Prof. Dr. Gerd Gigerenzer
19. Schulte-Mattler, Prof. Dr. Hermann, Fachhochschule Dortmund
20. Stuwe, Alexander, München
21. Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
22. Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Der Finanzausschuss hat in seiner 140. Sitzung am 7. Mai 2013 eine weitere öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf und den zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
2. Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

3. Bundesverband deutscher Banken e. V.
4. Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e. V.
5. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
6. Deutsche Bundesbank
7. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
8. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
9. Europäische Kommission, Kai Gereon Spitzer
10. Finance Watch
11. Franke, Prof. Dr. Dr. h.c. Günter, Universität Konstanz
12. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV
13. Hartmann-Wendels, Prof. Dr. Thomas, Universität Köln
14. Stuwe, Alexander, München
15. Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
16. Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10974 in seiner 109. Sitzung am 24. Oktober 2012 erstmalig beraten und die Beratung in seiner 111. Sitzung am 7. November 2012 fortgesetzt und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 28. November 2012 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Nach der Anhörung hat er die Beratung in seiner 121. Sitzung am 12. Dezember 2012 und in seiner 124. Sitzung am 30. Januar 2013 fortgesetzt. In seiner 136. Sitzung am 17. April 2013 hat der Finanzausschuss den Gesetzentwurf erneut beraten und eine weitere öffentliche Anhörung am 7. Mai 2013 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Abgeschlossen wurde die Beratung in der 141. Sitzung des Finanzausschusses am 15. Mai 2013.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/10974, 17/11474 einschließlich der angenommenen Änderungsanträge.

Die **Berichterstatter** waren sich einig, dass bei den zusätzlichen Informationspflichten der Institute nach § 25 der Proportionalitätsgrundsatz gewahrt werden müsse. Bei der Abfrage von Informationen in Säule 2 solle die Aufsicht daher Größe, Komplexität und Eigenkapitalausstattung der Institute berücksichtigen. Kleinere Institute, die die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen deutlich übererfüllen würden, sollten entsprechend nicht durch Meldepflichten überlastet werden. Die grundsätzliche Möglichkeit der Aufsicht, Infor-

mationen gemäß § 25 KWG einzuholen, bleibe unberührt. Die Bundesregierung werde aufgefordert, die vorgesehene Verordnung entsprechend auszugestalten und dem Finanzausschuss diesbezüglich bei Erlass der Verordnung zu berichten.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** bezeichneten den Gesetzentwurf als einen deutlichen Schritt in die richtige Richtung. Die notwendigen Stellschrauben in den Bereichen der Eigenkapitalunterlegung, der Liquiditätsverbesserung und auch der Vergütungsregelungen seien angezogen worden.

Es sei ambitioniert, den CRD IV-Prozess noch vor der parlamentarischen Sommerpause abzuschließen. Die Koalitionsfraktionen seien aber der Auffassung, dass die Finanzinstitute Rechtssicherheit benötigen würden, so dass ein Abschluss des Vorhabens vor dem Ende der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages notwendig sei. Es werde sich zeigen, ob in der 18. Wahlperiode Nachjustierungen notwendig würden, wenn man die kumulierten Effekte der neuen Regelungen beurteilen könne.

Man bitte die Bundesregierung, den gesamten Einführungsprozess der CRD IV-Regeln zu evaluieren und den Finanzausschuss regelmäßig zu informieren, um notwendige Nachsteuerungen zu ermöglichen. Es gehe insbesondere um die Wahrung des Proportionalitätsprinzips, so dass keine unnötige Bürokratie entstehe und im europäischen Wettbewerb ein level playing field gewahrt bleibe.

Zur Behandlung nicht realisierter Verluste und Gewinne betonten die Koalitionsfraktionen, die CRR weise den nationalen Aufsichtsbehörden die Möglichkeit zu, Instituten zu erlauben, nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Forderungen an Zentralstaaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ bis zur Übernahme von IAS 39 durch eine Verordnung der Europäischen Union in keinem Bestandteil ihrer Eigenmittel zu berücksichtigen. Durch die Ausübung des Ermessens der Aufsichtsbehörden könnten daher erhebliche Schwankungen des bankaufsichtlichen Kapitals bei den betroffenen Instituten vermieden werden. Die Koalitionsfraktionen würden davon ausgehen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Berücksichtigung bankaufsichtsrechtlicher Grundsätze das ihr durch die CRR eingeräumte Ermessen ausüben wird.

Zur erstmaligen Anwendung der neuen Vergütungsregeln betonten die Koalitionsfraktionen, man gehe davon aus, dass zur Anwendung der Regelung des § 25a Absatz 5 Satz 5 KWG ab dem 1. Januar 2014 keine zusätzliche Einberufung von Hauptversammlungen ausschließlich zur Beschlussfassung im Sinne von Satz 5 im Jahr 2013 erforderlich sei. Im Übrigen sei es richtig, wie in der Schweiz die Entscheidung über eine höhere variable Vergütung transparent in die Hände der Eigentümerversammlung zu legen und nicht im Aufsichtsrat zu belassen, wo die Gefahr interner Absprachen bestehe.

Zur Bildung von Ausschüssen nach § 25d Absatz 7 KWG betonten die Koalitionsfraktionen, man sehe die aufgenommene Proportionalitätsklausel als angemessenes Instrument, das geeignet sei, kleine und mittlere Institute, die über ein einfaches und risikoarmes Geschäftsmodell verfügen würden, von der Bildung von Ausschüssen nach § 25d Absatz 8 bis 12 KWG freizustellen. Wenn festgestellt werden könne,

dass kleinere und mittlere Institute über ein einfaches und risikoarmes Geschäftsmodell verfügen würden, könne die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unberücksichtigt bleiben.

Zum Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes erläuterten die Koalitionsfraktionen, das Inkrafttreten der EU-Verordnung (CRR) und der Richtlinie (CRD IV) sei nach dem gegenwärtigen Stand des Brüsseler Prozesses zum 1. Januar 2014 vorgesehen, vorausgesetzt ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolge noch im Juni 2013. Allerdings könne der eher unwahrscheinliche Fall, dass beide europäische Rechtsakte erst im Juli 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht würden, nicht völlig ausgeschlossen werden. Das hätte zur Folge, dass beide europäische Rechtsakte erst zum 1. Juli 2014 in Kraft treten würden. In diesem Falle müsste der 18. Deutsche Bundestag spätestens im Dezember 2013 beschließen, das gegenwärtig vorgesehene Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes vom 1. Januar 2014 auf den 1. Juli 2014 zu verschieben.

Die Koalitionsfraktionen erläuterten ihren eingebrachten Entschließungsantrag. Die endgültige amtliche Sprachfassung der europäischen Rechtsakte liege noch nicht vor. Deshalb müsse das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, die notwendige formale Anpassung vornehmen zu dürfen.

Zu ihren Änderungsanträgen betonten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP, man gehe davon aus, dass mit den vorgesehenen Regelungen den Petiten, insbesondere der kommunalen Ebene bezüglich der Anzahl der Mandate, Rechnung getragen worden sei. Auch durch die Verschiebung der Fristen im Bereich der Millionenkreditmeldungen habe man zusätzliche Bürokratie vermeiden können. Im Übrigen sei es der ausdrückliche Wunsch von Bundesbank, BaFin und dem Bundesministerium der Finanzen gewesen, die Schwellen bei der aufsichtlichen Erfassung der Millionenkredite abzusenken. Diesem Anliegen der Aufsicht möchte man trotz der geäußerten Bedenken seitens der Verbände der Finanzindustrie angemessene Rechnung tragen.

Zu ihrem Änderungsantrag 14 erläuterten die Koalitionsfraktionen, man erwarte, dass im Sinne der Richtlinienziele bei den erforderlichen Anpassungen der Institutsvergütungsverordnung dem Grundsatz der Proportionalität im Hinblick auf die Anwendung der Vergütungsregeln Rechnung getragen werde und dabei je nach Aufgabe und Art der Mitarbeitergruppen differenziert werde. Änderungsantrag 14 solle nicht so verstanden werden, dass alle Mitarbeiter gleichermaßen behandelt werden müssten. Es müsse in dieser Frage mit Augenmaß vorgegangen werden, und die unterschiedlichen Tätigkeiten der Mitarbeiter sollten berücksichtigt werden.

Die **Fraktion der SPD** betonte, in der Finanzkrise sei deutlich geworden, wie hoch die Verschuldungshebel seien und wie dünn die Kapitaldecke des Bankensystems sei. Die Folge sei eine hohe Anfälligkeit des Systems. Es habe sich außerdem gezeigt, dass Kreditinstitute ihre Liquidität in der Krise nicht mehr sicherstellen konnten. Hochliquide Märkte seien zeitweise ausgetrocknet, so dass Kreditinstitute ihre Aktiva nicht mehr veräußern konnten. Die bisherigen Refinanzierungsquellen seien versiegt. Die so entstandene Situation sei dramatisch gewesen. Daraus habe sich die Frage

nach der richtigen Strategie zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Banken ergeben, damit sich eine solche Entwicklung nicht wiederhole.

In der Wissenschaft gebe es durchaus unterschiedliche Auffassungen über die notwendige Höhe der Eigenkapitalausstattung der Finanzinstitute. Man müsse sich vor Augen halten, dass selbst die Bank Lehman Brothers in der Finanzkrise über eine Eigenkapitalquote von ca. 10 Prozent verfügt habe und dennoch insolvent geworden sei. Mit dem CRD IV-Paket gelänge es nun, neue Eigenkapital- und Liquiditätsstandards zu schaffen. Die Krisenfestigkeit des Finanzsystems insgesamt werde dadurch deutlich verbessert. Es bleibe allerdings die Frage offen, ob die vorgesehene Stärkung der Eigenkapitalbasis ausreiche, eine erneute Systemkrise zu verhindern.

Die Risikogewichte für bestimmte Forderungsklassen, insbesondere im Handelsbereich und für Forderungen gegenüber großen Finanzinstituten, würden durch CRD IV angehoben. Der Baseler Ansatz setze damit unverändert auf eine risikogewichtete Eigenkapitalregulierung. In der Anhörung seien hierzu kritische Worte zu hören gewesen. In der Tat gebe es Manipulationsmöglichkeiten bei der Bestimmung der Risikogewichte. Obwohl mit CRD IV angestrebt werde, mit Hilfe von Vergleichsrechnungen die Manipulationsmöglichkeiten zu verringern, verbleibe die Frage, ob die risikogewichtete Eigenkapitalregulierung als Regulierungsansatz ausreiche. Für die Fraktion der SPD sei eine Ergänzung dieses Ansatzes durch die Einführung einer so genannten Leverage Ratio unabdingbar. Der Baseler Ausschuss habe angesichts der offenbar gewordenen Defizite der risikogewichteten Eigenkapitalregulierung die Einführung einer Leverage-Ratio empfohlen, durch die das Modellrisiko verringert werden könne. Die Leverage Ratio setze die Verschuldung eines Kreditinstituts zu seiner ungewichteten Bilanzsumme ins Verhältnis. Sie sei somit immun gegen Risikofehleinschätzungen und Manipulationen der Risikogewichte und stelle eine solide Kennziffer zur Vermeidung einer exzessiven Verschuldung eines Kreditinstituts dar. Die Leverage-Ratio müsse dabei nach Auffassung der Fraktion der SPD nach dem spezifischen Risikogehalt verschiedener Geschäftsmodelle differenziert werden. Das europäische Gesetzgebungspaket zur Umsetzung von Basel III sehe allerdings keine verbindliche Regelung der Leverage Ratio sondern lediglich eine Beobachtungsgröße vor, was man für einen Fehler halte.

Das CRD IV-Paket führe neben einer Verbesserung der Liquidität auch unterschiedliche Kapitalpufferanforderungen ein. Allerdings sei es problematisch, dass momentan niemand sagen könne, wie die praktischen Auswirkungen aussehen würden. Eine entsprechende Evaluation sei dringend notwendig, um gegebenenfalls auf politischer Ebene nachsteuern zu können. Wie bei der Leverage Ratio seien auch bei den Liquiditätskennziffern die Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung und den Einführungszeitpunkt auf spätere Jahre verschoben worden. Die Fraktion der SPD halte dies für einen Fehler, da die Finanzkrise gezeigt habe, dass Fragen der Liquidität eine hohe Bedeutung hätten.

Der dritte Ansatz zur Stabilisierung des Bankensystems im Rahmen des CRD IV-Paketes bestehe in einer Erhöhung der Offenlegungspflichten der Kreditinstitute und in einer Verbesserung der Corporate Governance. Vor allem durch eine

Absenkung der Meldeschwelle für Millionenkredite und eine Ausweitung des Kreditbegriffs werde die Analyse des Kreditportfolios durch die Aufsicht erleichtert und eine genauere Identifizierung von Risikokonzentrationen im Bankensektor ermöglicht, obwohl der Einführungszeitraum für die strengeren Regeln um ein Jahr verschoben werde. Man denke, dass die Branche mit der Absenkung der Meldeschwelle gut werde leben können, da in anderen europäischen Ländern die Meldeschwelle deutlich niedriger liege als in Deutschland.

Durch die Bemühungen im Europäischen Parlament sei es gelungen, im Rahmen des CRD IV-Paketes neue Vergütungsregeln für die Finanzinstitute zu schaffen. Die variable Vergütung dürfe künftig maximal 100 Prozent der fixen Vergütung betragen. Allerdings hätten die Anteilseigner die Möglichkeit, eine höhere variable Vergütung von maximal 200 Prozent der fixen Vergütung durch einen Beschluss der Hauptversammlung zu billigen. Durch die Verlagerung der Entscheidungsbefugnis auf die Hauptversammlung bzw. entsprechender Gremien würden allerdings ausschließlich die Eigentümerinteressen berücksichtigt. Eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Aufsichtsrat würde dagegen den Grundsätzen der Mitbestimmung besser entsprechen und neben der Eigentümer- auch die Arbeitnehmerseite einbeziehen.

Die Fraktion der SPD teile bezüglich der Anforderungen des Country-by-Country Reportings, in dessen Rahmen bestimmte Kennziffern länderübergreifend zu veröffentlichen seien, die Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass diese wirksamen Transparenzanforderungen unverzüglich einzuführen seien. Man unterstütze deshalb den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrag.

Die Fraktion der SPD stimme dem Gesetzesentwurf insgesamt zu, weil man diesen Prozess, der in die richtige Richtung gehe, unterstützen wolle. Allerdings sehe man bezüglich der angesprochenen Punkte zeitnahen Nachbesserungsbedarf.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, die Frage der Eigenkapitalausstattung der Finanzinstitute sei zentral bei der Vermeidung zukünftiger Finanzkrisen. Der Gesetzesentwurf erbringe deutliche Schritte in die richtige Richtung. Der Erfolg der neuen Regelungen werde stark von ihrer Umsetzung durch die Aufsichtsbehörden, vor allem der BaFin, abhängen. Es werde darauf ankommen, entsprechende Möglichkeiten, wie z. B. die optionalen Kapitalpuffer, in Deutschland und in Europa mutig anzuwenden. Zunächst einmal müssten aber Erfahrungen gesammelt werden, da schon geringe Veränderungen in den Kapitalanforderungen enorme Konsequenzen für die Geschäftstätigkeit der Finanzinstitute haben könnten.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte, dass auf die Besonderheiten des deutschen Bankensystems weitgehend Rücksicht genommen worden sei und Sparkassen sowie Genossenschaftsbanken nicht 1:1 wie große Privatbanken behandelt würden. Man habe bei der nationalen Umsetzung des CRD IV-Paketes im Rahmen der Möglichkeiten darauf geachtet, den Petiten der Branche diesbezüglich zu folgen. Man müsse allerdings im Auge behalten, ob dies auch im Laufe des weiteren Prozesses der Schaffung einer europä-

ischen Bankenunion mit der Verlagerung von Aufsichtskompetenzen auf die europäische Ebene gewährleistet sein werde.

Bei der Begrenzung der Bonuszahlung hätte sich die Fraktion DIE LINKE. deutlich schärfere Regelungen erhofft, da die Gefahr bestehe, dass nun die Festgehälter steigen würden, um höhere Bonuszahlungen zu ermöglichen. Die Fraktion DIE LINKE. strebe an, die Managergehälter auf das 20-fache der unteren Lohngruppe eines Unternehmens zu begrenzen, was einen Anreiz darstellen würde, diese besser zu vergüten.

Die Fraktion DIE LINKE. enthalte sich zum Gesetzentwurf insgesamt und stimme den meisten Änderungsanträgen zu. Man glaube, dass insgesamt ein Schritt in die richtige Richtung gemacht werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, obwohl vielen Bankmanagern die Regulierung des Finanzmarktes in Folge der Finanzkrise schon zu weit gehe, forderten viele Regulierer und Wissenschaftler weitere deutliche Schritte. Viele der Erkenntnisse aus der Finanzkrise würden erst schrittweise aufbereitet. Eine wichtige Erkenntnis sei, dass die Komplexität von Basel II, wo versucht worden sei, mit Hilfe der Risikogewichtung die Risiken von Assets messbar zu machen, ein Irrweg gewesen sei. Nach den in diesem Zusammenhang verwendeten Modellen hätte die Finanzkrise gar nicht stattfinden dürfen. Obwohl es offensichtlich wenig sinnvoll sei, sich auf diese Art der Bestimmung der Eigenkapitalanforderung zu verlassen, sei mit Basel III der falsche Weg fortgesetzt worden, und es werde versucht, das Basel II-System zu perfektionieren.

Die Alternative wäre, zumindest ergänzend einfachere Regelungen vorzunehmen und ohne Risikogewichtung eine deutlich höhere Eigenkapitalquote vorzuschreiben. Damit wäre dem Ausweis scheinbarer Stabilität von Banken durch „Rechentricks“, wie es teilweise bei der Deutschen Bank und der Commerzbank durch die Veränderung der Risikomodelle geschehen sei, ein Riegel vorgeschoben. Diesbezüglich hätten die Bundesregierung und auch die BaFin sowie die Bundesbank in den Verhandlungen auf europäischer Ebene einen falschen Weg beschritten. Die Leverage Ratio werde in Kanada und umfänglich auch in den USA zur Begrenzung der Verschuldung von Finanzinstituten angewendet. Es bestehe keine Notwendigkeit, dieses Instrument noch jahrelang zu überprüfen, sondern man hätte einen Pfad für die Einrichtung einer wirksamen Leverage Ratio für alle Finanzinstitute verbindlich vorgeben müssen. Aus diesem Grund lehne man den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt ab, obwohl einige Punkte, wie die vom Europäischen Parlament ergänzten Regelungen zum Country-by-Country Reporting oder zum Whistle Blowing, die Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fänden.

Zur Frage der Refinanzierungsregister bei Konsortialfinanzierung in Änderungsantrag 1 und den darauf aufbauenden Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, man könne dieses Thema nicht befriedigend behandeln, wenn die Problematik der Asset Encumbrance nicht mit bedacht werde. An dieser Stelle könne es durch die von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Regelungen sogar zu einer Verschärfung der Problematik kommen, so dass man diese Anträge ablehnen werde.

Beim Country-by-Country Reporting halte man es für richtig, wenn Deutschland eine Führungsrolle einnehme. Bei der Beurteilung etwaiger Wettbewerbsnachteile müsse man sich fragen, ob man Wettbewerbsvorteile, die durch Steuervermeidung entstehen würden, gutheißen könne. Die bisher verfügbaren Informationen der Banken zu den Kennzahlen in den unterschiedlichen Ländern seien nicht ausreichend. Man brauche Transparenz, um Steuervermeidung wirksam zu bekämpfen. Dazu lege man einen Änderungsantrag vor, damit ab 2014 die Berichtspflichten im vollen Umfang auch für die Offenlegung der Gewinne und Verluste und der darauf entfallenden Steuern getrennt nach Gebietskörperschaften wirksam würden.

Vom Ausschuss mehrheitlich angenommener Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen

Die Koalitionsfraktionen brachten einen Entschließungsantrag in die abschließende Beratung des Gesetzentwurfes ein, mit dem sichergestellt werden soll, dass notwendige redaktionelle Anpassungen nach endgültiger Veröffentlichung von CRD IV und CRR im Amtsblatt der Europäischen Union durch das Bundesministerium der Finanzen vorgenommen werden dürfen. Der Wortlaut des Entschließungsantrags findet sich in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Voten der Fraktionen zum Entschließungsantrag

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE.

Vom Ausschuss mehrheitlich angenommene Änderungen

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen 32 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen zu den mehrheitlich angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (§ 1 KWG: Klarstellung Refinanzierungsregister bei Konsortialfinanzierung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: –

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (§ 6b KWG: redaktionelle Anpassung und Änderungen zur Berücksichtigung von Risiken, die aus Stresstests sichtbar werden)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (§ 9 KWG: Verschwiegenheitspflicht)

Zustimmung: alle Fraktionen

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (§ 10 KWG: Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage Solvabilitätsverordnung; redaktionelle Anpassungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (§§ 10d bis 10i KWG: Kapitalpuffer)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (§19 KWG: Kreditbegriff für die §§ 15 und 18 KWG; Kreditnehmer-einheiten)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP,

Ablehnung: –

Enthaltung: SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (§ 22a KWG: redaktionelle Folgeänderung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (§ 22b KWG: redaktionelle Folgeänderung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (§ 22d KWG: redaktionelle Folgeänderung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: –

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (§ 22j KWG: Klarstellung Refinanzierungsunternehmen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: –

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (§ 22k KWG: Verzicht auf Zustimmung der Gläubiger bei Übertragung der Registerführung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (§ 24 KWG: Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen; Anzeigepflicht bei Bonuszahlungen)

Zustimmung: alle Fraktionen

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (§ 25 KWG: Erweiterungen der Informationspflichten auf die Risikotragfähigkeit)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (§§ 25a, c und d KWG: Begrenzung von Boni)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: SPD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (§ 29 KWG: Berücksichtigung von Gesetzesänderungen aufgrund der EMIR- und FiCoD II-Gesetze)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (§ 33 KWG: Versagung der Erlaubnis bei Sitz im Ausland)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (§ 44 KWG: Umsetzung des neuen Artikels 65 Absatz 3 (a) Nummer (iv) sowie Absatz 3 (b) der Richtlinie 2013/.../EU)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (§ 46b KWG: Anpassung aufgrund des Finanzkonglomeratenumsetzungsgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen (§ 48t KWG: Anpassung an die abschließende Fassung der Verordnung (EU) Nr..../2013)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 20 der Koalitionsfraktionen (§ 60b KWG: Anpassung der Bekanntmachung von Maßnahmen an bereits erfolgte Gesetzgebung)

Zustimmung: alle Fraktionen

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen (§ 64p KWG: Übergangsvorschriften)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: SPD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 22 der Koalitionsfraktionen (§ 18 Pfandbriefgesetz – PfandBG): zur Deckung bestimmte Forderungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 23 der Koalitionsfraktionen (§ 20 PfandBG: Klarstellung, dass auch Forderungen gegen die Deutsche Bundesbank zu den deckungsfähigen Forderungen zählen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 24 der Koalitionsfraktionen (§ 28 PfandBG: Erweiterung der Transparenz der Pfandbriefdeckungsmasse)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 25 der Koalitionsfraktionen (§ 30 PfandBG: Antragsrechte für die Insolvenzeröffnung und für die Eigenverwaltung liegen allein bei der Bundesanstalt (BaFin))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 26 der Koalitionsfraktionen (§ 31 PfandBG: Verdeutlichung bezüglich gerichtlicher Entscheidungen zum Sachverwalter)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 27 der Koalitionsfraktionen (§ 37 PfandBG: Regelung bezüglich der Bestellung eines Sachverwalters durch die Bundesanstalt (BaFin))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 28 der Koalitionsfraktionen (§ 53 PfandBG: Übergangsvorschrift)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 29 der Koalitionsfraktionen (Neufassung der Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes: Herausnahme der bereits im KfW-Änderungsgesetz aufgenommenen Regelungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 30 der Koalitionsfraktionen (Zur Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes: Ergänzung der im Innenverhältnis zwischen Fonds und Abwicklungsanstalt geltenden Verlustausgleichspflicht durch eine Refinanzierungsgarantie des Fonds sofern alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter der Fonds ist.)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: –

Änderungsantrag 31 der Koalitionsfraktionen (§ 26a KWG: Umsetzung der Offenlegungspflichten für Institute nach Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 90 der Richtlinie 2013/.../EU)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: SPD

Änderungsantrag 32 der Koalitionsfraktionen (umfangreiche redaktionelle und technische Anpassungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vom Ausschuss mehrheitlich abgelehnter Änderungsantrag

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte folgenden Antrag ein, mit dem angestrebt wurde, den Änderungsantrag Nummer 21 der Koalitionsfraktionen abzuändern:

Änderungsantrag 1 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Änderung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. *Artikel 1 Nummer 102 Absatz 15 Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

„CRR-Institute haben die in § 26a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Angaben erstmals zum 1. Januar 2014 und danach einmal jährlich offenzulegen.“

2. *Satz 3 wird aufgehoben.*

Begründung

Zu 1.:

Die Änderung führt zu einer früheren Umsetzung des Country-by-Country-Reporting für CRR-Institute. Das Country-by-country Reporting wurde auf Druck des Europäischen Parlaments in die CRD IV aufgenommen. Aufgrund eines Kompromisses soll es erst 2015 eingeführt werden. Die Änderung führt hingegen zu einer Offenlegungspflicht bereits ab 2014.

Die Deutsche Bank machte in ihrem Finanzbericht von 2011 auch die „vorteilhafte geografische Verteilung des Konzernergebnisses“ für eine verhältnismäßig niedrige effektive Steuerquote von nur 20 Prozent verantwortlich. Möglich wird dies durch eine Vielzahl an Tochtergesellschaften in Steueroasen, also Jurisdiktionen mit einem hohen Geheimhaltungsgrad und sehr niedrigen Steuersätzen. Dieses Beispiel zeigt ein Problem, das vor allem für größere Kreditinstitute generell gilt und fiskalisch großen Schaden anrichtet: Gewinnverlagerungen und internationale Steuergestaltung. Eine rasche Umsetzung der Offenlegungsvorschriften ist vor diesem Hintergrund dringend geboten.

Steuern müssen dort gezahlt werden, wo die tatsächliche Wertschöpfung stattfindet und öffentliche Güter in Anspruch genommen werden. Die Praxis heute sieht aber anders aus: Über Gewinnverlagerungen in Steueroasen ist vielen großen, grenzüberschreitend tätigen Unternehmen möglich, ihre Steuerlast erheblich zu senken. Dies gilt nicht nur, aber auch für Kreditinstitute. Ausgleichen müssen dies die regional und national tätigen Kreditinstitute mit einer höheren Steuerlast. So erklärt sich, warum im Zeitraum von 1999 bis 2009 Großbanken lediglich Steuern in Höhe von insgesamt rund 4 Mrd. Euro gezahlt haben, während die Sparkassen rund 23 Mrd. Euro an den Fiskus überwiesen haben.

Die Verhinderung dieser Art von illegitimer Gewinnverlagerung ist ein wichtiges Ziel, benötigt jedoch die Kooperationsbereitschaft der involvierten Gebiete. Diese internationalen Verhandlungen sind wichtig, werden aber langwierig sein. Als ersten Schritt brauchen wir daher Transparenz über die Zahlungsflüsse und Aktivitäten der Finanzinstitute mittels einer länderbezogenen Berichterstattung. Denn sobald deutlich wird, wo und in welcher Höhe Finanzinstitute Steuern auf ihre Gewinne zahlen und wie dies im Verhältnis zur

ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Aktivität an diesem Ort steht, ist es der Zivilgesellschaft und anderen politischen Akteuren möglich, Druck auf die Finanzinstitute aufzubauen.

Im Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen „Steuerliche Transparenz von multinationalen Unternehmen herstellen – Country-by-Country und Project-by-Project-Reporting einführen“ (Drucksache 17/11075) wurde die Notwendigkeit länderbezogener Berichterstattung ausführlich dargelegt.

Angesichts des Vertrauensverlustes durch die Finanzkrise, der hohen entstandenen Kosten zur Rettung von Kreditinstituten sowie ihrer besonderen Möglichkeiten zur Gewinnverlagerung ist die zügige Einführung für diesen Sektor gerechtfertigt. Deutschland würde sich damit neben Frankreich zum Vorreiter im Kampf gegen Steuervermeidung machen – ein Ziel, das zurzeit intensiv in den Beratungen der G8, G20 und OECD diskutiert wird und in denen die länderbezogene Berichterstattung für Kreditinstitute eine herausgehobene Rolle spielt.

Zu 2.: Die Transparenzvorschriften, die das Europäische Parlament im Rahmen der CRD IV verhandelt hat, sind als Minderanforderungen konzipiert. Die Bundesregierung wollte sich durch den bisherigen Satz 3 eine Hintertür offenhalten, um bei einer Absenkung oder weiteren Verschiebung der Wirksamkeit der Mindestanforderungen durch die Europäische Kommission sofort nachziehen zu können. Eine weitere Verzögerung oder Absenkung würde die Lösung der in 1 dargelegten Probleme jedoch weiter verzögern und ist daher abzulehnen.

Votum der Fraktionen im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

Enthaltung: –

B. Besonderer Teil

Auf Ebene der Europäischen Union wird Basel III mit dem CRD IV-Paket umgesetzt, das aus der Verordnung (EU) Nr. .../2013 und der Richtlinie 2013/.../EU besteht. Im Hinblick auf die allgemeine politische Ausrichtung des Rates der europäischen Finanzminister im Mai 2012 ging die Bundesregierung davon aus, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP) könnten schnell abgeschlossen werden und das CRD IV-Paket werde zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Um die nationale Umsetzung rechtzeitig zu gewährleisten, wurde daher im August 2012 der vorliegende Gesetzentwurf zur CRD IV-Umsetzung eingebracht. Im Herbst des Jahres 2012 zeigte sich dann, dass die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erst Anfang des Jahres 2013 zu einem Ende kommen würden. Aufgrund des schließlich im März des Jahres 2013 gefundenen Kompromisses besteht ein hoher Anpassungsbedarf beim Gesetzentwurf.

Beim Großteil der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen handelt es sich um rein technische Änderungen des CRD IV-Umsetzungsgesetzes. Dabei wird die voraussichtlich neue Nummerierung der Artikel der Texte der CRR und

der CRD IV umgesetzt. Aber auch begriffliche Änderungen aufgrund der wahrscheinlich amtlichen Fassungen der Übersetzungen werden aufgenommen. Daneben gibt es noch Korrekturen und Einfügungen von kleineren Textstellen aufgrund von Anpassungen der CRR und der CRD IV in den Trilog-Verhandlungen. Weiter werden Änderungen, die aufgrund von Finanzmarktgesetzen (EMIR, FiCod-Umsetzungsgesetz, Hochfrequenzhandelsgesetz, Trennbankengesetz), die in jüngster Zeit beschlossen oder auf den Weg gebracht wurden berücksichtigt.

Darüber hinaus werden die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe c (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung an die Übersetzung für „evaluation“ mit „Beurteilung“.

Zu Nummer 2 Buchstabe n (§ 1 Absatz 24 KWG)

Die Umstellung des Wortlauts in § 1 Absatz 24 KWG dient, neben § 22a Absatz 1a KWG und der Einfügung der Wörter „oder für diese treuhänderisch verwalten“ in § 1 Absatz 24 KWG, der Klarstellung, dass das Refinanzierungsregister im Rahmen einer anfänglichen offenen Konsortialfinanzierung, bei der der Konsortialführer die Gegenstände oder Ansprüche auf ihre Übertragung treuhänderisch für die Konsorten hält, Anwendung findet. Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich die Wörter „zum Zwecke der eigenen Refinanzierung oder der Refinanzierung des Übertragungsberechtigten“ nur auf das Wort „veräußern“ beziehen und nicht auch auf die im Gesetzesentwurf neu vorgesehenen Wörter „oder für diese treuhänderisch verwalten“. An der ausreichenden Zurverfügungstellung von Kapital für die Wirtschaft durch Konsortialkredite besteht ein volkswirtschaftliches Interesse. Die inzwischen bewährte Institution des Refinanzierungsregisters ist geeignet, diese Form des Kredites zu erleichtern. Durch die Änderungen wird insoweit Rechtssicherheit geschaffen.

Die Erweiterung des Kreises der Übertragungsberechtigten Pensionskassen und Pensionsfonds kann für diese Einrichtungen zusätzliche Sicherheiten schaffen. Ähnlich wie bei Versicherungsunternehmen können größere Versorgungseinrichtungen damit einen Vorteil erlangen, dass Refinanzierungstransaktionen weniger kostenintensiv gestaltet werden können. Durch die Eintragung des Refinanzierungsgegenstandes in das Refinanzierungsregister können auch Versorgungseinrichtungen ohne besonderen Zeit- und Verwaltungsaufwand eine insolvenzfeste Rechtsposition erlangen.

Die Übertragungsberechtigten werden nunmehr numerisch aufgezählt. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes.

Zu Nummer 11 (§ 6b KWG)

Infolge des Beratungsprozesses mit dem Europäischen Parlament ergaben sich Änderungen zur Berücksichtigung von Risiken, die aus Stresstests sichtbar werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird klargestellt, dass solche Risiken Teil aller zu berücksichtigenden Risiken sind.

Zu Nummer 20 (§ 9 KWG)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb**
(Satz 4 Nummer 12 bis 19)

Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, das Gremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds im Sinne des § 10a Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und der Lenkungsausschuss im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter anderem aus dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (z. B. § 4 Absatz 1a Satz 1), dem Restrukturierungsfondsgesetz und dem Kreditwesengesetz auf Informationen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angewiesen. Die Aufnahme in den Katalog des § 9 Absatz 1 Satz 4 KWG stellt klar, dass die Verschwiegenheitspflicht des Absatzes 1 Satz 1 der Weitergabe von Informationen nicht entgegensteht. Die Klarstellung ist insbesondere relevant für Informationen, die sich nicht eindeutig einer konkreten Stabilisierungs- oder Restrukturierungsmaßnahme zuordnen lassen, aber von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Doppelbuchstabe aa. Es wird klargestellt, dass die Verschwiegenheitspflicht des § 9 Absatz 1 Satz 1 KWG für die bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung beschäftigten Personen und von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung beauftragten Personen sowie für die Mitglieder des Gremiums zum Finanzmarktstabilisierungsfonds und des Lenkungsausschusses entsprechend gilt.

Zu Nummer 21 (§ 10 KWG)**Zu Absatz 1**

Im Hinblick auf die umfangreiche Neufassung der Vorschriften zu den Kapitalpufferanforderungen in den §§ 10c bis 10i KWG ist eine Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage für die in der Solvabilitätsverordnung zu regelnden Einzelheiten erforderlich.

Darüber hinaus wird die Verordnungsermächtigung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 um die Nummern 9 und 10 erweitert. Nummer 9 ist erforderlich, weil Artikel 78 Absatz 1 bis 5 der Richtlinie 2013/.../EU künftig auch eine Regelung des aufsichtlichen Benchmarkings interner Modelle erfordert, die in der Solvabilitätsverordnung erfolgen soll. Damit erhält die Bundesanstalt insbesondere die Möglichkeit, Testportfolien und die dazu erforderlichen Anforderungen vorzugeben, um die konsistente Verwendung der internen Ansätze innerhalb des Instituts und institutsübergreifend im Hinblick auf die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen sicherzustellen. Nummer 10 ergänzt § 26a Absatz 1 Satz 2 und 3 im Hinblick auf die nähere Ausgestaltung der länderspezifischen Offenlegungspflichten und die Definition der Kapitalrendite nach Artikel 89 und 90 der Richtlinie 2013/.../EU. Die Regelung ermöglicht es der Bundesanstalt die näheren Details zu den offenzulegenden Angaben, zum Offenlegungsmedium, zur Häufigkeit der Offenlegung sowie zur Übermittlung länderspezifischer Angaben an die Europäische Kommission in der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 zu regeln.

Zu den Absätzen 2 und 3

Vorbereitung auf die Anpassung an die abschließende Zählung der Artikel von EU-Verordnung und Richtlinie.

Zu Absatz 4

Die Einfügung des Absatzes 4 korrigiert ein redaktionelles Versehen. Da die Entwurfsfassung des CRD IV-Umsetzungsgesetzes im ersten Quartal 2012 erstellt wurde, war der Wortlaut des Absatzes 4, welcher durch das Zweite Finanzmarktstabilisierungsgesetz zum 1. April 2012 als § 10 Absatz 1b in das KWG aufgenommen worden war, in der Neufassung von § 10 durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz nicht enthalten. Der Wortlaut des bisherigen § 10 Absatz 1b wurde redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 5

Die Einfügung der §§ 132 und 135 HGB ist notwendig, um die geforderte Dauerhaftigkeit des Kernkapitals sicherzustellen.

Zu den Absätzen 5, 6 und 7

Vorbereitung auf die Anpassung an die abschließende Zählung der Artikel von EU-Verordnung und Richtlinie.

Zu Nummer 23 (§§ 10d bis 10i KWG)**Zu § 10d KWG**

Ziel der Regelung ist es, mit einem antizyklischen Kapitalpuffer dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums für den Bankensektor angemessen entgegenzuwirken. Der antizyklische Kapitalpuffer wird gebildet, wenn das aggregierte Kreditwachstum nach allgemeiner Auffassung zur Entstehung eines systemweiten Risikos beiträgt. Der so aufgebaute Kapitalpuffer kann dann in Krisenzeiten abgerufen werden, um die Fähigkeit des Bankensektors zu stärken, Verluste zu absorbieren.

Absatz 1 setzt die in Artikel 130 Absatz 1 und 5 der Richtlinie 2013/.../EU enthaltene grundsätzliche Anforderung um, dass Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen zusätzlich zur Mindesteigenmittelausstattung, Kapitalerhaltungspuffer sowie eventuellen sonstigen aufsichtlich festgesetzten Eigenmittelanforderungen hinaus, einen aus harten Kernkapital bestehenden antizyklischen Kapitalpuffer vorhalten müssen.

Die Institute bzw. Gruppen bestimmen ihre jeweilige instituts- bzw. gruppenspezifische antizyklische Kapitalpufferquote gemäß Absatz 2, der Artikel 140 Absatz 1 erster Unterabsatz der Richtlinie 2013/.../EU umsetzt, als gewichteten Durchschnitt der jeweils für ihre maßgeblichen Risikopositionen anzuwendenden antizyklischen Kapitalpufferquoten. Diese bestimmen sich durch die jeweilige geographische Belegenheit der einzubeziehenden maßgeblichen Risikopositionen und die hierfür geltenden antizyklischen Kapitalpufferquoten.

Anders als der Kapitalerhaltungspuffer hat der antizyklische Kapitalpuffer keine fixe Quote, sondern wird im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß Absatz 3 durch die Bundesanstalt grundsätzlich in Höhe von 0 bis 2,5 Prozent in Schritten von jeweils 0,25 Prozentpunkten festgelegt (vgl. Artikel 136 Absatz 4 der Richtlinie 2013/.../EU). Die Quote

kann 2,5 Prozent übersteigen, sofern dies erforderlich ist. Die erstmalige Festsetzung der Quote für den antizyklischen Puffer ist ebenso wie ihre Erhöhung oder Herabsetzung öffentlich bekannt zu machen. Die Absätze 4 und 5 setzen die diesbezüglichen Anforderungen des Artikels 136 Absatz 5 bis 7 der Richtlinie 2013/.../EU um.

Nach Absatz 2 haben die im Inland zugelassenen Institute bei der Ermittlung der institutsspezifischen Kapitalpuffer-Quote je nach Belegenheit der einzubeziehenden maßgeblichen Risikopositionen auch auf Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer abzustellen, die von den zuständigen Behörden der anderen Staaten im Europäischen Wirtschaftsraum oder in Drittstaaten festgelegt wurden. Je nachdem von wem und in welcher Höhe die Quoten festgelegt werden, finden sie direkt Anwendung, bedürfen der vorherigen Anerkennung durch die Bundesanstalt oder können von der Bundesanstalt erhöht werden. Die Absätze 6 bis 9 regeln in Umsetzung von Artikel 137 Absatz 1 und 2, Artikel 139 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 138 Buchstabe a sowie Artikel 139 Absatz 3 und 5 der Richtlinie 2013/.../EU die hierbei zur Anwendung kommenden Grundsätze und Mechanismen.

Hat ein Staat des Europäischen Wirtschaftsraums eine höhere Quote als 2,5 Prozent festgelegt, kann die Bundesanstalt die höhere Quote nach Absatz 6 anerkennen. Erfolgt die Anerkennung haben auch die im Inland zugelassenen Institute die höhere Quote bei der Ermittlung ihrer institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer-Quote zu berücksichtigen. Erfolgt die Anerkennung nicht, ist auf die in dem betreffenden Staat belegenen Risikopositionen lediglich eine Quote von 2,5 Prozent anzuwenden.

Für die in Drittstaaten belegenen Risikopositionen ist danach zu unterscheiden, ob die zuständige Behörde des jeweiligen Drittstaates eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festgelegt hat oder nicht. Ist dies nicht der Fall, kann die Bundesanstalt nach Maßgabe von Absatz 6 die von den in Inland zugelassenen Instituten anzuwendende Quote für den betreffenden Drittstaat festlegen. Wurde im Drittstaat eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festgelegt, finden grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die von anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums festgelegten Quoten Anwendung, d.h. bis zu einer Höhe von 2,5 Prozent finden die Quoten grundsätzlich automatische Anwendung, über 2,5 Prozent nur bei ausdrücklicher Anerkennung durch die Bundesanstalt. Darüber hinaus räumt Absatz 8 der Bundesanstalt das Recht ein, für die in einem Drittstaat belegenen Risikopositionen eine höhere als die von der zuständigen Behörde des Drittstaats festgelegte Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festzulegen, wenn sie hinreichend sicher davon ausgehen kann, dass die im betreffenden Drittstaat festgelegte Quote nicht ausreicht, die im Inland zugelassenen Institute vor den Risiken eines übermäßigen Kreditwachstums in dem Drittstaat zu schützen. Macht die Bundesanstalt von diesem Recht Gebrauch haben die im Inland zugelassenen Institute diese höhere Quote bei der Ermittlung ihrer institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer-Quote auf die in dem betreffenden Drittstaat belegenen Risikopositionen anzuwenden.

Absatz 9 regelt schließlich die Veröffentlichungspflichten der Bundesanstalt im Falle der Anerkennung oder Festle-

gung von Quoten für antizyklische Kapitalpuffer nach den Absätzen 6 bis 8.

Abschließend verweist Absatz 10 darauf, dass die näheren Einzelheiten in der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a geregelt werden.

Zu § 10e KWG

Die Regelung in § 10e KWG setzt Artikel 133 der Richtlinie 2013/.../EU um. Danach kann ein Kapitalpuffer für systemische Risiken angeordnet werden, um langfristige, nicht zyklische systemische oder makroprudenzielle Risiken, die zu einer Störung mit bedeutenden Auswirkungen auf das nationale Finanzsystem und die Realwirtschaft im Inland führen können und die nicht durch die Verordnung (EU) Nr. ... / 2013 abgedeckt sind, zu vermindern oder abzuwehren. Der Kapitalpuffer für systemische Risiken darf nur angeordnet werden, wenn diese Risiken nicht hinreichend sicher durch andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, ausgenommen § 48t KWG oder der Verordnung (EU) Nr. .../2013, ausgenommen die Artikel 458 und 459 der Verordnung (EU) Nr. .../2013, vermindert oder abgewehrt werden können. Die Anordnung darf nur erfolgen, wenn der Kapitalpuffer für systemische Risiken keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Finanzsystems oder von Teilen des Finanzsystems eines anderen Staats oder des Europäischen Wirtschaftsraums insgesamt darstellt, so dass das Funktionieren des Binnenmarkts des Europäischen Wirtschaftsraums behindert wird. Der Kapitalpuffer für systemische Risiken ist mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen.

Der Kapitalpuffer für systemische Risiken kann für alle Institute oder nur für Gruppen von Instituten angeordnet werden. Dabei kann der Kapitalpuffer auf bestimmte Risikopositionen bezogen werden. Es wäre also beispielsweise möglich, bei einer sich abzeichnenden Immobilienblase einen Kapitalpuffer für Kreditrisikopositionen bestehend aus Immobilienkrediten festzusetzen. Wegen dieses Bezuges zu konkreten Risikopositionen wird der Kapitalpuffer auch nur auf die entsprechenden risikogewichteten Positionswerte (risikogewichtete Aktiva – risk weighted assets – RWAs) bezogen, die in den nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 zu berechnenden Gesamtforderungsbeträgen einfließen, und nicht auf den Gesamtforderungsbetrag selbst.

Der Kapitalpuffer muss mindestens 1 Prozent betragen, hat aber keine Obergrenze. Abhängig von der Höhe des Prozentsatzes sind aber bestimmte Verfahren vorgesehen, bevor ein Kapitalpuffer angeordnet werden darf:

1. Für Risikopositionen, die im Inland und in Drittstaaten belegen sind, kann gemäß Absatz 4 Satz 1 ein Kapitalpuffer für systemische Risiken bis zur Höhe von 3 Prozent angeordnet werden. Für Risikopositionen, die in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind, kann gemäß Absatz 4 Satz 2 ein Kapitalpuffer für systemische Risiken in Höhe von bis zu 3 Prozent angeordnet werden, sofern dies einheitlich für alle Risikopositionen, die in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind, erfolgt. In diesen Fällen muss die Bundesanstalt der Europäischen Kommission, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie den zuständigen Behör-

- den der betroffenen anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der betroffenen Drittstaaten die Absicht, einen Kapitalpuffer anzuordnen, anzuzeigen. Diese Anzeige hat gemäß Absatz 3 Satz 2 mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Anzeige zu erfolgen. Der Inhalt der Anzeige ergibt sich Absatz 3 Satz 3. Für dieses Verfahren ist keine Zustimmung Dritter nötig, insbesondere nicht die der Adressaten der Anzeige.
2. Soll ein Kapitalpuffer für systemische Risiken von mehr als 3 Prozent angeordnet werden, so gilt grundsätzlich ein umfangreicheres Verfahren, welches ein Zustimmungserfordernis der Europäischen Kommission in Form eines zustimmenden Rechtsaktes, der es der Bundesanstalt erlaubt, einen entsprechenden Kapitalpuffer anzuordnen. Zuvor bedarf es hierzu wiederum einer Anzeige gemäß Absatz 3 an die vorgenannten Beteiligten. Innerhalb von vier Wochen hat der Europäische Ausschuss für Systemrisiken und kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde eine Stellungnahme gegenüber der Europäischen Kommission abzugeben. Innerhalb von zwei Monaten hat die Europäische Kommission einen entsprechenden Rechtsakt zu erlassen, wenn der beabsichtigte Kapitalpuffer keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Finanzsystems oder von Teilen des Finanzsystems eines anderen Staats oder des Europäischen Wirtschaftsraums insgesamt darstellt, so dass das Funktionieren des Binnenmarkts des Europäischen Wirtschaftsraums behindert wird.
 3. Ab dem 1. Januar 2015 erlaubt Übergangsvorschrift in § 64p Absatz 6 die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens für Kapitalpuffer von über 3 bis 5 Prozent gemäß Absatz 5. Zunächst ist auch hier eine Anzeige nach Absatz 3 erforderlich. Hierzu gibt die Europäische Kommission eine zustimmende oder ablehnende Empfehlung ab. Im Falle einer ablehnenden Empfehlung ist gleichwohl die Festsetzung eines Kapitalpuffers durch die Bundesanstalt möglich. Sie hat dies allerdings gegenüber der Europäischen Kommission zu begründen.

Sind von der Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken auch Institute betroffen, deren Mutterinstitut seinen Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, kann die Bundesanstalt den Kapitalpuffer für systemische Risiken nur anordnen, wenn sie zuvor die zuständige Behörde des jeweiligen Staats, die Europäische Kommission und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken von der Absicht, einen Kapitalpuffer für systemische Risiken nach Satz 1 auch gegenüber diesen Instituten anzuordnen, unterrichtet hat. Widerspricht die zuständige Behörde eines betroffenen Staats des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb eines Monats der Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken gegenüber einem Institut, dessen Mutterinstitut seinen Sitz in diesem Staat hat, oder geben sowohl die Europäische Kommission als auch der Europäische Ausschuss für Systemrisiken innerhalb eines Monats ablehnende Empfehlungen ab, kann die Bundesanstalt die Angelegenheit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Durchführung eines Verfahrens zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vorlegen.

4. Die Bundesanstalt kann gemäß Absatz 8 den Kapitalpuffer für systemische Risiken, der in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums angeordnet wurde, anerkennen, indem sie anordnet, dass alle Institute oder Arten oder Gruppen von Instituten den in diesem Staat angeordneten Kapitalpuffer für systemische Risiken anzuwenden haben, soweit er sich auf Risikopositionen bezieht, die in diesem Staat belegen sind. Bei Entscheidung über die Anerkennung sind die von dem anderen Staat bei Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken veröffentlichten Angaben zu berücksichtigen. Die Bundesanstalt hat die Europäische Kommission, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und den Staat, in dem der Kapitalpuffer für systemische Risiken angeordnet wurde, von der Anerkennung nach Absatz 8 zu unterrichten.

Zu § 10f KWG

Die Regelung setzt die Anforderungen des Artikels 131 der Richtlinie 2013/.../EU zur Einführung eines zusätzlichen Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute um, welche ihrerseits auf der vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht entwickelten und auf dem G 20-Gipfel am 3./4. November 2011 in Cannes verabschiedeten Rahmenregelung „Global systemrelevante Banken: Bewertungsmethodik und Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit“ basieren. Das in diesem Rahmenwerk spezifizierte Identifizierungsverfahren für global systemrelevante Bankengruppen verfolgt das Ziel, die Systemrelevanz von Banken auf globaler Ebene vergleichbar zu machen und einheitlich zu regulieren. Seit 2011 wird zu diesem Zweck ein (aktuell noch auf freiwilliger Basis stattfindendes) vom Baseler Ausschuss koordiniertes Identifizierungsverfahren durchgeführt. Das Ergebnis der Erhebung, an dem sich dieses Jahr 20 Länder beteiligt haben, wird jährlich vom Finanzstabilitätsrat (FSB) in Form einer Liste der global systemrelevantesten Bankengruppen veröffentlicht. Der Baseler Ausschuss und das FSB beabsichtigen, den globalen Prozess auch Abschluss der nationalen Gesetzgebungsverfahren durch jährliche Datenerhebungen und Veröffentlichungen zu begleiten.

Entsprechend dieser Ausrichtung auf internationale Wettbewerbsgleichheit sowie Transparenz und Vergleichbarkeit sind die Baseler Vorgaben in hohem Maße präskriptiv ausgestaltet. Nationale Ermessensspielräume sind zwar vorgesehen, allerdings in klar definierten Grenzen. Um dieser international harmonisierten Ausrichtung zu entsprechen, sieht der Artikel 131 Absatz 18 der Richtlinie 2013/.../EU vor, dass die Details der Bewertungsmethodik und des Verfahrens zur Festlegung des Kapitalpuffers durch EBA europaweit einheitlich und in Übereinstimmung mit bestehenden internationalen Standards ausdifferenziert und anschließend durch die EU-Kommission via delegiertem Rechtsakt in Kraft gesetzt werden sollen. Im Übrigen spezifiziert Artikel 131 Absatz 2, 4, 10 bis 17 der Richtlinie 2013/.../EU die allgemeinen Anforderungen bzw. Eigenschaften des Identifizierungsverfahrens sowie des Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute. Diese sind in diesem Gesetzesvorschlag wie folgt umgesetzt:

Absatz 1 setzt die in Artikel 131 Absatz 4 und 9 der Richtlinie 2013/.../EU enthaltene Vorgabe um, dass als ‚global systemrelevant‘ identifizierte Banken auf konsolidierter

Gruppenebene einen zusätzlichen Kapitalpuffer in hartem Kernkapital vorhalten müssen. Die Höhe des Puffers wird von der Bundesanstalt festgelegt und richtet sich nach dem Ergebnis einer quantitativen Bewertungsmethodik (siehe Absatz 2) sowie einer ergänzenden, qualitativen Analyse (siehe Absatz 3). Sie kann 1,0 Prozent, 1,5 Prozent, 2,0 Prozent, 2,5 Prozent oder 3,5 Prozent des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 ermittelten Gesamtforderungsbetrags betragen. Weiterhin wird die Vorgabe des Artikel 131 Absatz 13 der Richtlinie 2013/.../EU umgesetzt, wonach ein Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute zusätzlich zu den bestehenden Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. .../2013, der nach § 10 Absatz 4 befristet verlangten Eigenmittelanforderungen, des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10c, des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d, des systemischen Kapitalpuffers nach § 10e, soweit dieser nicht auf den Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute anrechenbar ist, sowie erhöhter Eigenmittelanforderungen zur Absicherung nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 abgedeckter Risiken und Risikoelemente nach § 10 Absatz 3 vorgehalten werden muss.

Absatz 2 setzt die Inhalte des Artikel 131 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/.../EU zur Anwendung quantitativer Identifizierungs- und Bewertungsmethodik für global systemrelevante Institute um. Der von der Bundesanstalt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank durchgeführte Prozess kann grundsätzlich alle Institute, EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften mit Sitz im Inland berücksichtigen soweit diese nicht gleichzeitig Tochtergesellschaften anderer EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischter EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften sind. Die quantitative Analyse basiert auf einer standardisierten, vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht entwickelten Methodik, welche die globale Systemrelevanz von Institutsgruppen anhand von fünf Kriterien (Größe, grenzüberschreitende Aktivität, Vernetztheit, Ersetzbarkeit sowie Komplexität) bewertet. Gemäß der Vorgabe des Artikel 131 Absatz 12 der Richtlinie 2013/.../EU wird der Identifizierungs- und Bewertungsprozess jährlich durchgeführt. Institute sind verpflichtet, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank alle zur Durchführung der Analyse benötigten Einzeldaten zu melden.

Absatz 3 setzt die Vorgaben des Artikel 131 Absatz 2 der Richtlinie 2013/.../EU um, wonach die Einstufung von Instituten als ‚global systemrelevant‘ sowie deren Zuordnung zu den für die Höhe des Kapitalpuffers entscheidenden Größenklassen auf der Grundlage des Ergebnisses der quantitativen Analyse gemäß Absatz 2 erfolgt.

Weiter setzt Absatz 3 die Inhalte von Artikel 131 Absatz 10 der Richtlinie 2013/.../EU um. Danach hat die Bundesanstalt die Möglichkeit, die aus der quantitativen Bewertung hervorgehenden Einstufungen von Instituten in gewissem Umfang anzupassen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen einer ergänzenden qualitativen Analyse festgestellt wird, dass Merkmale der Systemrelevanz eines betreffenden Instituts im Rahmen der quantitativen Analyse nicht oder nicht ausreichend erfasst wurden. In einem solchen Falle hat die Bundesanstalt die Möglichkeit, ein Institut, welches im Rahmen der quantitativen Analyse bereits als ‚global sys-

temrelevant‘ identifiziert und einer Größenklasse zugeordnet wurde, nach oben zu stufen, d. h. in eine höhere Größenklasse zu versetzen. Weiterhin kann die Bundesanstalt ein Institut, welches zur Teilnahme am quantitativen Verfahren verpflichtet ist, jedoch im Rahmen dieser Bewertung nicht als ‚global systemrelevant‘ identifiziert wurde, nachträglich als solches einstufen und einer der Größenklassen zuordnen.

Absatz 4 schreibt vor, dass die Bundesanstalt bestehende Vorgaben und Empfehlungen Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken nach eigenem Ermessen berücksichtigen soll. Weiter verpflichtet Absatz 4 die Institute, die der quantitativen Analyse zugrundeliegenden Indikatoren, nicht aber die Einzeldaten jährlich zu veröffentlichen.

Absatz 5 setzt die in Artikel 131 Absatz 11 und 12 der Richtlinie 2013/.../EU festgeschriebenen Informations- und Offenlegungspflichten der Bundesanstalt. Dies hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, die Europäische Kommission und die als global systemrelevant eingestuften Institute über die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 zu unterrichten. Weiterhin hat die Bundesanstalt jährlich eine Liste mit den Namen der als ‚global systemrelevant‘ eingestuften Institute sowie mit Angaben zur Höhe der jeweils angeordneten Kapitalzuschläge zu veröffentlichen.

Absatz 6 verweist auf die weiteren Detailregelungen zum Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c der Solvabilitätsverordnung.

Zu § 10g KWG

Die Regelung setzt die Anforderungen des Artikel 131 der Richtlinie 2013/.../EU für die Identifizierung anderweitig systemrelevanter Institute um, welche in weiten Teilen auf den vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht entwickelten und auf der G 20-Finanzministerkonferenz am 4./5. November 2012 in Los Cabos verabschiedeten „Rahmenregelung für den Umgang mit national systemrelevanten Banken“ basieren. Die Grundkonzeption der darin enthaltenen Empfehlungen zur Identifizierung von Instituten, die auf nationaler Ebene systemrelevant sind, richtet sich nach dem Vorbild der Rahmenregelung für global systemrelevante Banken. Der wichtigste Unterschied zu der in hohem Maße standardisierten Rahmenregelung für die global systemrelevante Banken besteht darin, dass die auf den nationalen Kontext ausgerichtete Vereinbarung deutlich flexibler ausgestaltet ist, und nationalen Aufsichtsbehörden Spielräume zur Berücksichtigung nationaler Besonderheiten einräumt.

Die Umsetzung ist wie folgt strukturiert:

Absatz 1 setzt die in Artikel 131 Absatz 5 bis 8 der Richtlinie 2013/.../EU enthaltenen Vorgaben um, wonach als ‚anderweitig systemrelevant‘ identifizierte Institute von der Bundesanstalt zur Vorhaltung eines zusätzlichen Kapitalpuffers verpflichtet werden können. Seine Höhe beträgt maximal 2 Prozent des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 ermittelten Gesamtforderungsbetrags derjenigen Konsolidierungsebene, auf welcher die Einstufung als anderweitig systemrelevantes Institut bezogen ist (die „relevante“ Ebene). Weiterhin wird die Vorgabe des Artikels 131 Absatz 13 der Richtlinie 2013/.../EU umgesetzt,

wonach ein Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute zusätzlich zu den bestehenden Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. .../2013, der nach § 10 Absatz 4 befristet verlangten Eigenmittelanforderungen, des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10c, des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d, des systemischen Kapitalpuffers nach § 10e, soweit dieser nicht auf den Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute anrechenbar ist, sowie erhöhter Eigenmittelanforderungen zur Absicherung nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 abgedeckter Risiken und Risikoelemente nach § 10 Absatz 3 vorgehalten werden muss.

Absatz 2 setzt die Vorgaben des Artikels 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/.../EU zum Identifizierungs- und Bewertungsprozess für anderweitig systemrelevante Institute um. Eine Einstufung als ‚anderweitig systemrelevant‘ kann grundsätzlich bei allen Instituten, EU-Mutterinstituten, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften mit Sitz im Inland vorgenommen werden wobei die jeweils auf der höchsten für den bewertenden Mitgliedstaat relevanten Konsolidierungsebene stattfinden soll.

Beispiele:

- i) Im Falle eines EU-Mutterinstituts mit Sitz im Inland dass nicht gleichzeitig Tochtergesellschaft eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen Mutterinstituts/Mutterfinanzholdinggesellschaft/etc. ist, ist die konsolidierte Gruppenebene die relevante Konsolidierungsebene.
- ii) Im Falle eines EU-Mutterinstituts mit Sitz im Inland, dass gleichzeitig Tochtergesellschaft eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen Mutterinstituts/Mutterfinanzholdinggesellschaft/etc. ist, ist die unterkonsolidierte Ebene des im Inland ansässigen EU-Mutterinstituts die relevante Konsolidierungsebene.
- iii) Im Falle eines Einzelinstituts mit Sitz im Inland, dass gleichzeitig Tochtergesellschaft eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen Mutterinstituts/Mutterfinanzholdinggesellschaft/etc. ist, ist die Ebene des im Inland ansässigen Einzelinstituts die relevante Konsolidierungsebene.

Der Identifizierungs- und Bewertungsprozess orientiert sich an vier Kategorien (Größe der jeweils untersuchten Einheit, jeweilige wirtschaftliche Bedeutung der betrachteten Einheit für den Europäischen Wirtschaftsraum und die Bundesrepublik Deutschland, grenzüberschreitenden Aktivitäten der betrachteten Einheit sowie die Vernetztheit der jeweiligen Einheit mit dem Finanzsystem).

Die Absätze 3 bis 5 implementieren die formalen und prozeduralen Verpflichtungen, denen die Bundesanstalt bei der Identifizierung anderweitig systemrelevanter Institute und bei der Anordnung eines entsprechenden Kapitalpuffers unterliegt. Gemäß der der Vorgaben von Artikel 131 Absatz 3, 6 und 7 der Richtlinie 2013/.../EU ist die Bundesanstalt verpflichtet, den Prozess zu Identifizierung und Bewertung anderweitig systemrelevanter Institute jährlich durchzuführen bzw. zu überprüfen. Dabei hat sie die jeweils die insoweit bestehenden Vorgaben und Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und des Europäischen Ausschusses

für Systemrisiken zu beachten. Nach Abschluss des Identifizierungsprozesses muss die Bundesanstalt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, die Europäische Kommission sowie betroffenen Institute über die Einstufung als anderweitig systemrelevante Institute unterrichten. Außerdem muss sie eine Liste mit den Namen der anderweitig systemrelevanten Institute veröffentlichen. Die Bundesanstalt kann einen Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute nur dann anordnen, wenn sichergestellt ist, dass dieser Kapitalpuffer keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Finanzsystems oder von Teilen des Finanzsystems eines anderen Staats oder des Europäischen Wirtschaftsraums insgesamt darstellt, oder das Funktionieren des Binnenmarkts des Europäischen Wirtschaftsraums in anderer Weise behindert. Weiterhin ist die Bundesanstalt verpflichtet, die beabsichtigte Anordnung eines neuen oder veränderten Kapitalpuffers für anderweitig systemrelevante Institute mindestens einen Monat im Voraus gegenüber der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden gegebenenfalls betroffener Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums schriftlich anzuzeigen und detailliert zu rechtfertigen.

Absatz 6 setzt die Regelungen des Artikels 131 Absatz 8 der Richtlinie 2013/.../EU um. Dieser regelt den Sonderfall, dass ein Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts mit Sitz im Ausland, welches bereits auf konsolidierter Ebene einem Kapitalpuffer für global oder anderweitig systemrelevante Institute unterliegt, auf unterkonsolidierter oder Einzelinstitutsebene abermals mit einem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute belegt wird. In diesem Falle gilt auf der relevanten Konsolidierungsebene des betroffenen Tochterunternehmens die höhere Anforderung von:

- a) 1,0 Prozent des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 ermittelten Gesamtforderungsbetrags der relevanten Konsolidierungsebene, oder
- b) der auf der konsolidierten Gruppenebene geltenden Anforderung.

Aus dieser Regelung geht hervor, dass die Kapitalpuffer für globale und anderweitig systemrelevante Institute fundamental dasselbe Risiko – wenn auch auf unterschiedlichen Bezugsebenen (global vs. national) adressieren. Entsprechend soll eine doppelte Berücksichtigung desselben Risikos im Rahmen einer möglichen Mehrfachanwendung der Instrumente vermieden werden. Gleichzeitig wird jedoch der Tatsache Rechnung getragen, dass ein auf konsolidierter Ebene vorgehaltener Kapitalpuffer unter Umständen nicht genügt, um nationale Finanzsysteme in ausreichendem Maße vor der lokalen Systemrelevanz einzelner Institute oder Konsolidierungseinheiten zu schützen. Darum schreibt diese Regelung vor, dass in solchen Fällen die lokale Kapitalvorhaltung mindestens dem Niveau der auf der konsolidierten Ebene geltenden Anforderungen liegen muss.

Absatz 7 verweist auf die weiteren Detailregelungen zum Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d der Solvabilitätsverordnung.

Zu § 10h KWG

Dieser Abschnitt implementiert die Inhalte der Artikel 131 Absatz 14 bis 17 sowie Artikel 133 Absatz 4 bis 7 der Richtlinie 2013/.../EU und regelt damit das Zusammenwirken der Kapitalpuffer für systemische Risiken (§10e), global systemrelevante Banken sowie anderweitig systemrelevante Banken (§§ 10f und 10g).

Absatz 1 adressiert den Fall der gleichzeitigen Anordnung deckungsgleicher Kapitalpuffer für global und anderweitig systemrelevante Institute für eine Institutsgruppe (dieser Fall kann nur auf der konsolidierten Gruppenebene eintreten, andernfalls gilt §10g Absatz 6). In diesem Fall zählt nur die höhere der beiden Anforderungen, da beide Instrumente dasselbe Risiko adressieren.

Analog zu diesem Beispiel behandeln die Absätze 2 bis 4 die unterschiedlichen Möglichkeiten einer gleichzeitigen Anwendung von Kapitalpufferanforderungen für globale und/oder anderweitig systemrelevante Banken und eines Kapitalpuffers für systemische Risiken. Auch in diesen Fällen gilt der Grundsatz, dass Pufferanforderungen nur insoweit addiert werden müssen, wie sie zur Abdeckung unterschiedlicher Risiken dienen. Dies bedeutet Folgendes:

1. Für das Zusammenwirken der Anforderungen für globale und anderweitig systemrelevante Institute ist – unabhängig davon, ob parallel eine zusätzliche Pufferanforderung für systemische Risiken besteht oder nicht – keine Additivität vorgesehen. Es gelten stets (bei gleicher Veranlassungsebene) §10 h Absatz 1 bzw. (bei unterschiedlichen Veranlassungsebenen) §10g Absatz 6.
2. Zu einer additiven Behandlung kann es ausschließlich zwischen überlappenden Kapitalpuffer-Anforderungen für systemische Risiken und für (globale/anderweitig) systemrelevante Banken kommen. In diesem Fall entscheidet allein die Ausgestaltung der Kapitalpuffer-Anforderung für systemische Risiken darüber, ob es zu einer additiven Behandlung kommt oder nicht.
 - a) Wenn der Kapitalpuffer für systemische Risiken von der veranlassenden Behörde grenzüberschreitend festgelegt wird, d. h. auch auf Risikopositionen außerhalb der Grenzen des den Puffer veranlassenden Mitgliedstaates angewendet werden muss, so wird zwischen den bestehenden Anforderungen für systemische Risiken und systemrelevante Institute von einer deckungsgleichen Risikoabdeckung ausgegangen, nämlich der Abdeckung des durch ein systemrelevantes Institut verursachten (= institutsspezifischen) Systemrisikos. In diesem Fall gibt es keine Additivität; für betroffene Institute gilt nur die jeweils höchste Anforderung.
 - b) Gilt der Kapitalpuffer für systemische Risiken hingegen nicht grenzüberschreitend, d. h. nur innerhalb der Grenzen des den Puffer veranlassenden Mitgliedstaates, so wird von einer Adressierung verschiedener Risiken ausgegangen: Während die Anforderungen für globale/anderweitig systemrelevante Institute wiederum das institutsspezifische Systemrisiko adressieren, ist der Kapitalpuffer für systemische Risiken an dieser Stelle auf ein regionale auftretendes, nicht institutsspezifisches Systemrisiko ausgerichtet. In diesem Fall gelten beide Anforderungen additiv.

Zu § 10i KWG

Die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nach § 10i Absatz 1 umschreibt die Summe der Kapitalpuffer, die von dem individuellen Institut jederzeit vorzuhalten sind und deren voraussichtliche oder bereits eingetretene Unterschreitung die Rechtsfolgen des § 10i Absatz 2 bis 9 auslöst.

Absatz 1 setzt den neu gefassten Artikel 128 Absatz 2 der Richtlinie 2013/.../EU um. Hierdurch werden die in den §§ 10e bis g neu eingefügten Kapitalpuffer für systemische Risiken, für global systemrelevante oder für anderweitig systemrelevante Institute sowie das in § 10h geregelte Zusammenwirken dieser Kapitalpuffer in die Ermittlung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung einbezogen.

Danach besteht die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung aus dem für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10c sowie des eventuellen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d erforderlichen harten Kernkapital. Darüber hinaus erstreckt sich die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung bei global systemrelevanten Instituten oder anderweitig systemrelevanten Instituten künftig auch auf den von dem jeweiligen Institut einzuhaltenden Kapitalpuffer für systemische Risiken, für global systemrelevante oder für anderweitig systemrelevante Institute. Finden auf das Institut grundsätzlich mehrere dieser Kapitalpuffer Anwendung, wird auf Grundlage der Regelung des § 10h ermittelt, welcher Kapitalpuffer im Einzelfall zugrunde zu legen ist.

Entsprechend der Funktion der Kapitalpuffer handelt es sich um Anforderungen, die grundsätzlich einzuhalten sind, die aber im Einzelfall unterschritten werden dürfen, wenn das hierin gebundene Kapital zur Abdeckung von Verlusten benötigt wird. In diesem Fall ist das Institut jedoch gehalten, die einschließlich der Kapitalpuffer erforderliche Kapitalausstattung kurzfristig wieder herzustellen. Es darf in der Zwischenzeit insbesondere keine Ausschüttungen im Sinne von Absatz 5, der Artikel 141 Absatz 10 der Richtlinie 2013/.../EU umsetzt, vornehmen, die das harte Kernkapital weiter reduzieren würden. Nicht zulässig ist auch eine Unterschreitung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung zur Vornahme von Ausschüttungen.

Absatz 2 stellt entsprechend Artikel 141 Absatz 1 der Richtlinie 2013/.../EU klar, dass selbst ein Institut, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung erfüllt, keine Ausschüttungen vornehmen darf, durch die das harte Kernkapital so stark abnehmen würde, dass die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr länger erfüllt wäre. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn für die Ausschüttungen Rücklagen des Kreditinstituts aufgelöst werden müssten.

Erfüllt ein Institut die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht oder nicht mehr, darf es Ausschüttungen ausschüttungsfähiger Gewinne oder die in Absatz 3 Satz 3 genannten Maßnahmen nur nach Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans, in dem das Institut darlegt, wie es die Ausschüttungsbeschränkungen anwenden wird und welche anderen Maßnahmen es zur Gewährleistung der Einhaltung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung eingeleitet hat, vornehmen.

Im Einzelnen hat das Institut dabei folgende Schritte zu befolgen:

Es hat gemäß Absatz 3, der Artikel 141 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2013/.../EU umgesetzt, zunächst den maximal ausschüttungsfähigen Betrag zu ermitteln und diesen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Die näheren Regelungen zur Ermittlung dieses Betrags sind in der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e KWG geregelt.

Beabsichtigt das Institut trotz Unterschreitens der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger Gewinne oder eine in Absatz 3 Satz 3 genannte Maßnahme durchzuführen, teilt es diese Absicht gemäß Absatz 4, der Artikel 141 Absatz 8 der Richtlinie 2013/.../EU umsetzt, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unter Angabe der dort genannten Informationen mit.

Jedes Institut, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht oder nicht mehr erfüllt, hat daneben nach Absatz 6, der Artikel 142 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/.../EU umsetzt, einen Kapitalerhaltungsplan aufzustellen und diesen grundsätzlich innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem es festgestellt hat, dass es die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllen kann, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank vorzulegen.

Die Bundesanstalt bewertet den Kapitalerhaltungsplan und entscheidet darüber innerhalb der genannten Frist von 14 Tagen. Sie genehmigt ihn, wenn sie der Auffassung ist, dass das Institut durch die Umsetzung des Plans seine Kapitalausstattung so verbessern wird, dass es die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in einem von der Bundesanstalt als angemessen erachteten Zeitraum wieder erfüllt (Absatz 7 sowie Artikel 142 Absatz 3 der Richtlinie 2013/.../EU). Mit Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans durch die Bundesanstalt ist das Institut berechtigt, die geplanten Ausschüttungen vorzunehmen.

Genehmigt die Bundesanstalt den Kapitalerhaltungsplan nicht (Absatz 8 sowie Artikel 142 Absatz 4 der Richtlinie 2013/.../EU), entscheidet sie, ob die geplanten Ausschüttungen vollständig unterbleiben müssen oder ob sie sie, ausgehend vom Kapitalerhaltungsplan, bis zu einem von ihr bestimmten Betrag zulassen kann. In letzterem Fall darf die Ausschüttung niemals den nach Absatz 3 und der Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e KWG ermittelten maximal ausschüttungsfähigen Betrag übersteigen. Unabhängig davon kann die Bundesanstalt darüber hinaus anordnen, dass das Institut seine Eigenmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf eine bestimmte Höhe aufzustocken hat.

Absatz 9, der Artikel 141 Absatz 7 der Richtlinie 2013/.../EU umsetzt, konkretisiert über die in Absatz 5 enthaltene Definition der Ausschüttung hinaus, dass die in § 10i geregelten Beschränkungen ausschließlich auf Auszahlungen Anwendung finden, die zu einer Verringerung des harten Kernkapitals oder der Gewinne führen, und sofern das Unterbleiben der Ausschüttung weder einen Ausfall noch eine Voraussetzung für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens darstellt. Die Regelung verdeutlicht nochmals die Funktion der Kapitalpuffer und der kombinierten Kapitalpuffer-An-

forderung als Schutzschild gegenüber für die Kapitalausstattung des Instituts abträglichen Ausschüttungen.

Die Regelung in § 10i weicht insoweit von den Vorgaben der Richtlinie 2013/.../EU ab, als sie Ausschüttungen bei Instituten, die die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht oder nicht mehr erfüllen, generell unter den Vorbehalt stellt, dass die Bundesanstalt den Kapitalerhaltungsplan genehmigt oder die Ausschüttung im Falle der Nichtgenehmigung ausdrücklich zulässt. Dies dient zum einen der verfahrensmäßigen Klarstellung. Zum anderen erscheint das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren, wonach ein Institut seine Ausschüttungsabsicht lediglich mit den geforderten Informationen anzeigen muss, der zuständigen Aufsichtsbehörde aber keine Möglichkeit eingeräumt wird, der Ausschüttung nach Maßgabe des vorliegenden Kapitalerhaltungsplans ganz oder teilweise zu widersprechen, ungenügend. Allein die Möglichkeit, dem Institut nach erfolgter Ausschüttung eine Erhöhung des Kapitals aufzugeben, würde der Funktion der Kapitalerhaltungspuffer und der mit § 10i verfolgten Intention nicht ausreichend gerecht.

Zu Nummer 34 (§ 19 KWG)

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1)

Nach dem derzeitigen Wortlaut der Änderung würde der Kreditbegriff des § 19 Absatz 1 auch für die §§ 15 und 18 Absatz 1 gelten. Dies ist jedoch nicht die Intention des Gesetzgebers, da § 19 Absatz 1 nur für § 14 gelten soll; für die §§ 15 und 18 Absatz 1 ist der Kreditbegriff des § 21 einschlägig.

Zu Buchstabe e (Absatz 3)

§ 19 Absatz 3 KWG regelt zukünftig die Bildung von Kreditnehmereinheiten für die Zwecke der §§ 15 und 18 Absatz 1 KWG. Durch die Neufassung des Absatzes 3 soll die Einführung eines zusätzlichen „dritten“ Einheitenbegriffs für die Zusammenfassung von Kreditnehmern neben den Definitionen in Artikel 4 Nummer 45 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 (Bildung von Gruppen verbundener Kunden im Großkreditbereich) sowie in § 19 Absatz 2 KWG (Bildung von Kreditnehmereinheiten für die Millionenkreditvorschriften) vermieden werden. Mit dem expliziten Hinweis auf Artikel 4 Nummer 45 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 wird ein Gleichlauf mit den Vorgaben zur Zusammenfassung von Kreditnehmern im Großkreditregime erreicht.

Zu Nummer 39 Buchstabe a (§ 22a Absatz 1 Satz 1 KWG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1 Absatz 24.

Zu Nummer 40 (§ 22b Absatz 1 Satz 1 KWG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1 Absatz 24.

Zu Nummer 41 (§ 22d KWG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1 Absatz 24.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Durch die Änderung wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Zu Nummer 42 – neu – (§ 22j Absatz 4 – neu – KWG)

§ 22j Absatz 4 KWG dient der Klarstellung und verankert den Willen des Gesetzgebers (vgl. Drucksache 15/5852, S. 23 zu § 22j KWG) auch im Gesetzeswortlaut. Dadurch sollen Auslegungsunsicherheiten vermieden werden.

Zu Nummer 43 – neu – (§ 22k Absatz 1 Satz 1 und 2 KWG)

§ 22k Absatz 1 Satz 1 verlangt bislang zur Beendigung der Registerführung sowohl die Zustimmung aller Übertragungsberechtigten als auch die ihrer Gläubiger.

Bei Übertragungsberechtigten in Form von Mehrzweckgesellschaften und Kreditinstituten – oder künftig Versicherungsunternehmen – lässt sich die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung sämtlicher ihrer Gläubiger praktisch kaum realisieren, da diese Übertragungsberechtigten regelmäßig über eine Vielzahl an Gläubigern verfügen, die diesen – z. B. bei Inhaberpapieren – zudem teilweise nicht namentlich bekannt sind.

Auch ist die bezweckte Sicherstellung des Schutzes der Gläubiger des Übertragungsberechtigten rechtlich zweifelhaft: Zwar wird mit der Eintragung in das Refinanzierungsregister für einen materiell-rechtlich bestehenden Anspruch des Übertragungsberechtigten nach § 22j ein Aussonderungsrecht bewirkt, also der durch den Übertragungsanspruch verkörperte Vermögenswert gegen die Insolvenz des Refinanzierungsunternehmens immunisiert – dies mag auch im wirtschaftlichen Interesse der Gläubiger des Übertragungsberechtigten liegen. Dieser insolvenzrechtliche Schutz setzt mangels öffentlichem Glauben des Refinanzierungsregisters aber weiterhin die materiell-rechtliche Existenz des Übertragungsanspruchs und dessen Inhaberschaft durch den Übertragungsberechtigten voraus; solange dieser besteht, dürfte der Übertragungsberechtigte regelmäßig nicht gewillt sein, einer Löschung im Refinanzierungsregister zuzustimmen. Hat der Übertragungsberechtigte über den eingetragenen Übertragungsanspruch verfügt oder auf ihn verzichtet, so ist das aus der Eintragung resultierende Aussonderungsrecht rechtlich und damit auch wirtschaftlich für die Gläubiger des Übertragungsberechtigten gegenstandslos.

Weiterhin erscheint unbillig, dass an die Löschung zweier in das Refinanzierungsregister eingetragener Übertragungsansprüche unterschiedliche Anforderungen gestellt werden, je nachdem, ob sich die Löschung auf den letzten eingetragenen Gegenstand bezieht, was dann zugleich die Beendigung der Registerführung mit dem Erfordernis der Zustimmung von Übertragungsberechtigtem und dessen Gläubigern bewirkte, oder auf einen anderen, zu dessen Löschung nach § 22d Absatz 5 Satz 1 nur die Zustimmung des Übertragungsberechtigten (bzw. bei Pfandbriefbanken und den neu vorgesehenen Versicherungsunternehmen auch die Zustimmung deren Treuhänder) hinreichend ist.

Dieselben rechtlichen Schutzwürdigkeits- und Praktikabilitätsüberlegungen sprechen auch für den Verzicht auf die Zustimmung der Gläubiger des Übertragungsberechtigten

zur Übertragung der Registerführung auf ein anderes Unternehmen.

Zu Nummer 44 (§ 24 KWG)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa** (Absatz 1 Nummer 1)

Die Änderung dient der Umsetzung der von der Europäische Bankenaufsichtsbehörde am 22. November 2012 erlassenen Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen Punkt 9.4.

Zu den Doppelbuchstaben cc und gg

(Absatz 1 Nummer 4 und 17) **und**

zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Vorbereitung auf die Anpassung an die abschließende Zählung der Artikel von EU-Verordnung und Richtlinie.

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 1 Nummer 14 und 14a)

Damit werden die Anzeigepflichten nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe (g) (ii) (b) und (c) der Richtlinie 2013/.../EU umgesetzt. CRR-Institute müssen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich ihre Beschluss-Empfehlung an anzeigen, wenn das Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung über ein Verhältnis von 1:1 hinaus angehoben werden soll. Zudem ist die anschließende Entscheidung der Inhaber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich mitzuteilen.

Zu Nummer 47 (§ 25 KWG)

§ 25 soll neben den Finanzinformationen künftig die rechtliche Grundlage für die systematische Erhebung von Informationen über die Risikotragfähigkeit bei den Kreditinstituten enthalten. Die Institute sind seit langem verpflichtet, durch interne Verfahren ihre Risikotragfähigkeit sicherzustellen. Die bankaufsichtliche Relevanz dieser internen Verfahren hat sich verstärkt im Verlauf der Finanzmarktkrise bestätigt. So gerieten wiederholt Kreditinstitute trotz Einhaltung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen in Schieflage. Eine angemessene interne Risikotragfähigkeitssteuerung kann solche Entwicklungen verhindern, zumindest aber deutlich früher Alarmsignale aussenden als die regulatorischen Eigenkapitalrelationen. Um negative Entwicklungen in einzelnen Instituten bei einzelnen Risikoarten, aber auch hinsichtlich Institutssegmenten und der Finanzstabilität insgesamt frühzeitig erkennen zu können sowie um Entwicklungen bei den von den Kreditinstituten implementierten Risikotragfähigkeits-Verfahren frühzeitig systematisch erfassen zu können, ist es erforderlich, dass der Finanzaufsicht die erforderlichen Informationen regelmäßig und in strukturierter, auswertbarer Form zugehen. Da die in der Praxis anzutreffenden Verfahren sehr viele Unterschiede aufweisen und zudem häufigen Änderungen unterliegen, kann eine solche angemessene Informationsbasis nur durch regelmäßige Informationserhebung gewährleistet werden.

Die Erhebung von Informationen über die Risikotragfähigkeit ist mithin erforderlich, damit die Bankenaufsicht die ihr in Artikel 104 der Richtlinie 2013/.../EU zugewiesene Aufgabe, bankinterne Verfahren zu überprüfen und Risiken zu

bewerten, angemessen erfüllen kann. Die Informationserhebung dient damit zugleich der Durchsetzung von Artikel 74 der Richtlinie 2013/.../EU, demgemäß die Kreditinstitute über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen müssen, anhand derer sie sicherstellen, dass ihr internes Eigenkapital kontinuierlich im Hinblick auf ihre Risiken angemessenes ist.

Die Informationen über die Risikotragfähigkeit sind grundsätzlich einmal jährlich zu einem noch festzulegenden Stichtageinzureichen. Die Verkürzung des jährlichen Meldeturnus ist entsprechend der Systematik bei Finanzinformationen in besonderen Situationen zulässig.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Absatz 3 Satz 2)

Redaktionelle Änderung, die klarstellt, dass die gesamte Definition des übergeordneten bzw. nachgeordneten Unternehmens in § 10a erfasst wird.

Zu Nummer 48 (§§ 25a, 25c und 25d KWG)

Zu § 25a KWG

Zur Umsetzung der Vorgaben Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/.../EU wird Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 durch den neu eingefügten Absatz 5 ergänzt.

Der neu eingefügte Absatz 5 legt eine Obergrenze für das Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung fest. Nach dessen Satz 2 darf die variable Vergütung 100 Prozent der fixen Vergütung für jeden einzelnen Mitarbeiter oder Geschäftsleiter grundsätzlich nicht überschreiten. Unbeschadet dessen wird in Absatz 5 Satz 5 den Anteilseignern, den Eigentümern, den Mitgliedern oder den Trägern die Möglichkeit eingeräumt, eine höhere variable Vergütung, die 200 Prozent der fixen Vergütung für jeden einzelnen Mitarbeiter oder Geschäftsleiter nicht überschreiten darf, durch Beschluss zu billigen. Dies kann sowohl auf individueller Basis als auch zusammengefasst für Gruppen (z. B. Risikomanagement) erfolgen. In jedem Fall bedarf es eines detaillierten Beschlussvorschlages, der zur Billigung einer höheren variablen Vergütung als nach Satz 2 für Mitarbeiter von der Geschäftsleitung und dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan, zur Billigung einer höheren variablen Vergütung als nach Satz 2 für Geschäftsleiter nur von dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan zu machen ist (Absatz 5 Satz 6).

Absatz 5 Satz 7 soll sicherstellen, dass die Anteilseigner, die Eigentümer, die Mitglieder oder die Träger rechtzeitig von dem Ersuchen um Billigung und davon Kenntnis erhalten, was sie billigen sollen. Daher wird bestimmt, dass – sofern die Anteilseigner, die Eigentümer, die Mitglieder oder die Träger ihre Rechte in einer Versammlung ausüben – der Beschlussvorschlag mit der Einberufung der Versammlung bekanntzumachen ist. Im Übrigen reicht es aus, wenn die Anteilseigner, die Eigentümer, die Mitglieder oder die Träger in geeigneter Weise unterrichtet werden. Der Beschluss ist von den Anteilseignern, den Eigentümern, den Mitgliedern oder den Trägern zu fassen und bedarf einer Mehrheit von mindestens 66 Prozent der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens 50 Prozent der Stimmrechte vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, setzt eine wirksame Beschlussfassung eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen voraus (Absatz 5 Satz 8). Absatz 5 Satz 9 regelt, dass Anteilseigner, Eigentümer, Mitglieder oder Träger,

die als Mitarbeiter oder Geschäftsleiter von der Erhöhung der variablen Vergütung profitieren würden, ihr Stimmrecht weder unmittelbar noch mittelbar (etwa durch einen Vertreter oder über das Einschalten eines Strohmanns) ausüben dürfen.

Der neue Absatz 6 beinhaltet in angepasster Form die im bisherigen Absatz 5 enthaltene Verordnungsermächtigung zum Erlass und zur Änderung der Instituts-Vergütungsverordnung vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1374). In Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 wird die Ermächtigung zur Regelung zur Zusammensetzung der Vergütung, auch vor dem Hintergrund von Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g (iii) der Richtlinie 2013/.../EU, um das Verhältnis der variablen zur fixen Vergütung ergänzt. Die Anforderungen an die Zurückbehaltungszeiträume einschließlich der Voraussetzungen und Parameter für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der variablen Vergütung, die in der Praxis bereits Anwendung finden, sind rein technischer Natur und daher in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Weiter wird der Begriff der Vergütungsstrategie, die von der Geschäftsstrategie abzugrenzen ist, eingeführt. Die Unterscheidung zwischen institutsspezifischer und gruppenweiter Strategie basiert auf den Anforderungen der „CEBS Guidelines on Remuneration Policies and Practices“ vom 10. Dezember 2010 in Abschnitt 1.3.

Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 setzt die Vorgaben von Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g (ii) der Richtlinie 2013/.../EU um. Hierdurch können in der zu erlassenden Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Diskontierungsfaktoren im Rahmen der Ermittlung des Verhältnisses nach Absatz 5 Satz 2 bis 4 festgelegt werden.

Absatz 6 Satz 1 Nummer 3: Es erscheint zweckmäßig, den nach Artikel 95 der Richtlinie 2013/.../EU einzurichtenden Vergütungskontrollausschuss (§ 25d Absatz 12 KWG) so auszugestalten, dass dieser Ausschuss ebenfalls die Aufgaben abdeckt, die bislang dem Vergütungsausschuss nach der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme (InstitutsVergV) zugewiesen wurden. Einer Zusammenführung beider Ausschüsse stehen Vorgaben aus der Richtlinie 2013/.../EU nicht entgegen. Daher soll der neu errichtete Vergütungskontrollausschuss auch mit der Erledigung der Aufgaben betraut werden, die bislang dem Vergütungsausschuss nach der InstitutsVergV vorbehalten waren. Für den gesonderten Vergütungsausschuss besteht künftig kein weiterer Bedarf. Allerdings muss der Vergütungskontrollausschuss angemessen und rechtzeitig in die Überwachung und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme eingebunden werden.

Zu § 25c KWG

Der neu eingefügte Absatz 2 setzt Artikel 91 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie 2013/.../EU um. Die dort niedergelegten Mandatsbegrenzungen gelten sowohl für Geschäftsleiter als auch für Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (Recital 55, 56, Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe d und e). Daher wurde in § 25c Absatz 2 die entsprechende Regelung für Geschäftsleiter aufgenommen. Die Änderungen in Absatz 3 dienen der Umsetzung der neu in Artikel 88 Absatz 1 der Richtlinie 2013/.../EU eingefügten Nummern b und c sowie deren redaktionellen Folgeanpassungen.

Zu § 25d KWG

Zu Absatz 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Satz 2 wird aus redaktionellen Gründen von Absatz 11 in Absatz 2 überführt.

Zu Absatz 3

Die Änderungen bezüglich der Anzahl der Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans innehaben darf und deren Anrechnung, dienen der Umsetzung von Artikel 91 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2013/.../EU. Die vom Europäischen Parlament am 16. April 2013 angenommenen Regelungen in Artikel 91 der Richtlinie unterscheiden sich nicht unerheblich gegenüber der Richtlinie in der Fassung der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 22. Mai 2012 die dem Gesetzesentwurf vom 15. Oktober 2012 zugrunde liegt. Daher ist der Gesetzesentwurf entsprechend anzupassen. Mit den Änderungen zu Satz 2 werden insbesondere Vertreter der kommunalen Selbstverwaltungen privilegiert. Denn ihnen wird ermöglicht, Mandate in zahlreichen nicht gewerblichen Unternehmen, insbesondere in gemeinnützigen Unternehmen, wahrzunehmen. Darüber hinaus werden auch alle Mandate, die bei Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge wahrgenommen werden von der Regelung erfasst. Der unter eingefügte Satz 5 soll sicherstellen, dass die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister und Landräte) die ihnen durch kommunale Satzung zugewiesenen Mandate in kommunalen Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz der jeweiligen Gemeinde, Stadt oder Landkreises befinden sowie den Mandaten in kommunalen Zweckverbänden in unbegrenzter Anzahl wahrnehmen können.

Zu Absatz 7

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 8

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 76 Nummer 3 Absatz 4 und Nummer 4 Absatz 2 der Richtlinie 2013/.../EU. Die Regelungen in Artikel 76 der Richtlinie wurden gegenüber der Fassung vom 22. Mai 2012, die diesem Gesetzesentwurf zugrunde lag, ergänzt. Daher war der Gesetzesentwurf entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 9

Es handelt sich um Änderungen zur Anpassung an Absatz 8 Satz 5 und 6.

Zu Absatz 11

Die Änderungen dienen der Umsetzung der vom Europäischen Parlament durchgesetzten Ergänzungen zu Artikel 88 Absatz 2 der Richtlinie.

Zu Absatz 12

Die Änderungen dienen der Umsetzung der vom Europäischen Parlament durchgesetzten Ergänzungen zu Artikel 95 Absatz 2 der Richtlinie 2013/.../EU.

Zu Nummer 56 (§ 26a Absatz 1 KWG)

Die Ergänzung des § 26a Absatz 1 ist geboten, um die Offenlegungspflichten für Institute nach Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 90 der Richtlinie 2013/.../EU umzusetzen. Die Detailregelungen zu den im Einzelnen offenzulegenden Angaben sowie den Verfahrensfragen werden in der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 getroffen. Dies entspricht der bisherigen Systematik zur Regelung der institutsbezogenen Offenlegungspflichten.

Zu Nummer 57 (§ 29 KWG)

In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden aufgrund der zeitlichen Verschiebung Gesetzesänderungen aufgrund des EMIR-Ausführungsgesetzes vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 174) sowie des FiCoD II-Gesetzes berücksichtigt. Aufgrund der Vielzahl der Einzeländerungen wird der Änderungsbefehl in Gänze neu gefasst. Die Berichtspflichten erstrecken sich künftig auch auf die von dem Institut jeweils einzuhaltenden Kapitalpuffer-Anforderungen der §§ 10c bis 10i.

Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Anpassungen aufgrund geänderter Nummerierung einzelner Paragraphen.

Zu Nummer 60 (§ 33 KWG)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee – neu –**
(Absatz 1 Nummer 6)

Nach § 33 Absatz 1 Nummer 6 KWG alter Fassung war die Erlaubnis nur dann zu versagen, wenn das Institut seine Hauptverwaltung nicht im Inland hat. Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2013/.../EU, um.

Zu Nummer 66 (§ 44 KWG)

Die Ergänzungen dienen der Umsetzung des neu eingefügten Artikels 65 Absatz 3 (a) Nummer (iv) sowie Absatz 3 (b) der Richtlinie 2013/.../EU.

Zu Nummer 73 (§ 46b KWG)

Die Änderungen werden aufgrund des Finanzkonglomeratenumsetzungsgesetzes (FiCoD I-Richtlinienumsetzung) notwendig.

Zu Nummer 82 (§ 48t KWG)

Anpassung an die abschließende Fassung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 nach Beendigung der Trilog-Verhandlungen. Vorbereitung auf die Anpassung an die abschließende Zählung der Artikel von EU-Verordnung und Richtlinie.

Zu Nummer 91 (§ 60b – neu – KWG)

Die Anpassungen beruhen auf der bereits erfolgten Einfügung des § 60b in das Kreditwesengesetz aufgrund des Ausführungsgesetzes zur Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Ausführungsg). Ursprünglich sollte dieses erst nach dem CRD IV-Umsetzungsg in Kraft treten.

Darüber hinaus war der Gesetzesentwurf im jetzigen Absatz 1 zusätzlich an die abschließende Fassung der Verordnung (EU) Nr. .../2013 anzupassen.

Die Aufnahme des neuen Absatzes 3 ist der richtlinienkonformen Umsetzung von Artikel 68 Absatz 3 der Richtlinie 2013/.../EU geschuldet.

Zu Nummer 96 (§ 64p – neu – KWG)

Die Streichung des Absatzes 1 des Paragraphen in der Fassung des Gesetzentwurfs 15. Oktober 2012 setzt die Übergangsvorschrift aus Artikel 521 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. .../2013 um. Dieser bezieht sich nunmehr nicht mehr auf Artikel 7 Verordnung (EU) Nr. .../2013 sondern nur noch auf Artikel 7 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. .../2013 und damit auf die grenzüberschreitende Anwendung von Artikel 7 Verordnung (EU) Nr. .../2013. § 2a KWG unterscheidet nicht zwischen der nationalen und der grenzüberschreitenden Anwendung des Artikels 7 Verordnung (EU) Nr. .../2013, nimmt jedoch Bezug auf Artikel 7 Verordnung (EU) Nr. .../2013 „in der jeweils geltenden Fassung“. Die Übergangsbestimmung aus 521 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. .../2013 ist damit bereits berücksichtigt.

In Absatz 4 wird der Anwendungszeitraum der Übergangsvorschriften nicht um ein Jahr nach hinten geschoben sondern je um ein Jahr verkürzt.

Absatz 6 setzt Artikel 133 Absatz 13 der Richtlinien 2013/.../EU um.

Absatz 7 setzt Artikel 162 Absatz 6 der Richtlinie 2013/.../EU einschließlich der Regelung zum Hineinwachsen in den vollständigen Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute bis zum 31. Dezember 2018 um. Die Übergangsvorschrift bezieht sich allein auf die Anforderung an die Institute, den Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute vorzuhalten. Die weiteren Regelungen des § 10f, insbesondere zur Identifizierung der global systemrelevanten Institute, finden hingegen bereits unmittelbar mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Damit wird der in Artikel 131 Absatz 18 der Richtlinie 2013/.../EU hinsichtlich der näheren Umsetzungsdetails referenzierten Vorgabe des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht entsprochen, die das Vorliegen einer rechtskräftigen Grundlage zur Identifizierung und Bewertung global systemrelevanter Banken bereits ab dem Jahr 2014 erfordern. So sieht das auf Ebene der G 20-Staats- und Regierungschefs zur Umsetzung verabschiedete Baseler Rahmendokument vor, dass die Festlegung der ab dem 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Kapitalpufferanforderungen auf Basis des im Jahr 2014 stattfindenden Identifizierungsverfahrens erfolgen soll. Darüber hinaus sollen nach einer Entscheidung des Baseler Ausschusses sowohl die zuständigen Aufsichtsbehörden als auch die am Identifizierungs- und Bewertungsprozess teilnehmenden Institute ab dem Jahr 2014 relevante Daten und Informationen zu diesem Prozess veröffentlichen.

Absatz 8 setzt Artikel 162 Absatz 1 der Richtlinie 2013/.../EU um.

In Absatz 10 wird die Absenkung der Millionenkreditmeldegrenze um ein Jahr nach hinten verschoben.

Die Absätze 13 und 14 setzen Artikel 91 Absatz 3 der Richtlinie 2013/.../EU um, soweit es sich um systemrelevante Kreditinstitute handelt. Für alle anderen Institute wird die bereits seit Inkrafttreten der Regelungen zu den Verwaltungs- und Aufsichtsorganen im Jahre 2009 bestehende Pra-

xis, dass so genannte Altmandate Bestandsschutz genießen, fortgeführt.

Absatz 14 setzt die Artikel 89 der Richtlinie 2013/.../EU vorgegebenen und genannten Fristen um.

Zu Artikel 2 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 8 – neu – (§ 18 Absatz 2 PfandBG)

Nach § 18 Absatz 1, der den Hypotheken die Grundschulden gleichstellt, finden folgerichtig alle für Hypotheken geltenden Vorschriften auf die Grundschuld und die zugehörigen gesicherten Forderungen entsprechende Anwendung. § 18 Absatz 2 Satz 1 führt diesen Grundsatz für § 12 Absatz 1 bereits näher aus. Der Verweis auf eine entsprechende Anwendung des § 5 Absatz 1a auch bei mehreren gesicherten Forderungen stellt klar, dass die einzelnen Forderungen wie Forderungsteile zu behandeln sind.

Sichert also eine Grundschuld zwei Forderungen, von denen nur eine zur Deckung bestimmt ist, so ist nach § 5 Absatz 1a Satz 1 eine genau bezeichnete Forderung zu registrieren und ihr Vorrang gegenüber der anderen Forderung bei der Befriedigung aus der Grundschuld zu bestimmen; ohne eine solche Bestimmung wird der Vorrang vermutet. Dies gilt auch, falls die Gläubiger beider Forderungen verschieden sind.

Die Eintragung in das Deckungsregister bewirkt eine dingliche Verfügung über die Grundschuld, die den Pfandbriefgläubigern eine dinglich wirkende haftungsrechtliche Zuweisung in Gestalt des Sondervermögens verschafft, deren Bestand nicht von schuldrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Gläubigern der gesicherten Forderungen abhängt. Wenn sich aus der Eintragung in das Deckungsregister keine Rangbestimmung ergibt, greift die Vermutung zugunsten des Vorrangs der registrierten Forderung. Falls zwei oder mehrere Forderungen, die von der Zweckvereinbarung umfasst sind, zur Deckung bestimmt sein sollen, gilt entsprechend § 5 Absatz 1a Satz 2 für alle Forderungen insgesamt die Beleihungsgrenze des eingetragenen Beleihungswerts. Falls alle Forderungen insgesamt diesen Wert übersteigen, sind die entsprechend anwendbaren Regeln des § 5 Absatz 1a Satz 2 und 3 nur hilfreich, wenn gleichzeitig eine Rangfolge zwischen den in die Beleihungsgrenze fallenden Forderungen bzw. Forderungsteilen festgelegt wird. Der neue Satz 3 enthält für den Fall einer fehlenden Bestimmung durch den Inhaber der Grundschuld bei der Eintragung in das Deckungsregister eine Vermutung zugunsten gleichen Ranges. Bei Überschreiten der Beleihungsgrenze durch alle Forderungen insgesamt hat dann folgerichtig bei jeder Forderung der in die Beleihungsgrenze fallende Teil Vorrang gegenüber dem nicht zur Deckung bestimmten Teil, soweit seine Sicherung durch die Grundschuld in Frage steht. Die entsprechende Anwendung von § 5 Absatz 1a Satz 4 und 5 im Falle treuhänderischer Verwaltung von Deckungswerten überträgt die geschilderte Lösung auf die Zuordnung des registrierten Übertragungsanspruchs des Treuegebers.

Der neue Satz 4 betrifft die in § 18 Absatz 1 erwähnten ausländischen Sicherungsrechte. Soweit ein ausländisches Sicherungsrecht mehrere Forderungen derselben Pfandbriefbank sichert, ist ein Konflikt um den Rang bei der Befriedigung aus dem Sicherungsrecht nach den Regeln des Pfandbriefgesetzes zu entscheiden. Bei unterschiedlicher Gläubigerschaft ist es notwendig, zunächst nach den Regeln des anwendba-

ren internationalen Privat- und Verfahrensrechts das zutreffende Sachrecht zu bestimmen. Die vom deutschen Pfandbriefrecht geforderte Rangordnung mehrerer durch ein Sicherungsrecht gesicherter Gläubiger ist sichergestellt, wenn entweder deutsches Pfandbriefrecht als Sachrecht gilt oder rechtsgeschäftliche Gestaltungen unter fremdem Sachrecht die gleiche Rangordnung gewährleisten.

Zu Nummer 10 (§ 20 PfandBG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe b)

Die Streichung des Wortes „andere“ stellt klar, dass auch Forderungen gegen die Deutsche Bundesbank zu den deckungsfähigen Forderungen zählen.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis ee

(Buchstaben d, e, f und h)

Der Gesetzentwurf beruht auf der Richtlinie 2013/.../EU und der Verordnung (EU) Nr. .../2013 in der jeweiligen Fassung des Kompromisses des Rats der europäischen Finanzminister vom 21. Mai 2012. Da nunmehr die abschließende Fassung beider Regelwerke im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L ... vom ..., S. ...) veröffentlicht wurde, ist der Gesetzentwurf an die überarbeitete Nummerierung der Artikel beider Regelwerke anzupassen.

Zu Nummer 15 (§ 28 PfandBG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

(Absatz 1 Nummer 4 bis 11)

Der Gesetzentwurf beruht auf der Richtlinie 2013/.../EU und der Verordnung (EU) Nr. .../2013 in der jeweiligen Fassung des Kompromisses des Rats der europäischen Finanzminister vom 21. Mai 2012. Da nunmehr die abschließende Fassung beider Regelwerke im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L ... vom ..., S. ...) veröffentlicht wurde, ist der Gesetzentwurf an die überarbeitete Nummerierung der Artikel beider Regelwerke anzupassen.

Da die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 offenzulegenden weiteren Deckungswerte keinen Beschränkungen unterliegen, ist diese Nummer 4 aus § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, der die Offenlegung der die jeweiligen Grenzen überschreitenden Beträge verlangt, mangels Relevanz herauszunehmen.

Die Angabe des Anteils der notenbankfähigen Deckungswerte wird derzeit noch nicht zur verpflichtenden Transparenzangabe gemacht, da hierfür die zu erwartenden Vorgaben des europäischen Rechts abgewartet werden sollen.

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) **und zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb** (Absatz 3 Nummer 2)

Nach dem Gesetzentwurf soll der Gesamtbetrag von Forderungen gemeldet werden, soweit der jeweilige Rückstand jeweils 5 Prozent der Forderung beträgt und, wie sich aus dem Bezug auf den ersten Satzteil von § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bzw. Absatz 3 Nummer 2 PfandBG ergibt, die Forderung mindestens 90 Tage rückständig ist. In der Regel wird bei einer solchen Forderung eine Leistungsstörung vorlie-

gen, so dass ein entsprechendes weiteres Tatbestandsmerkmal „leistungsgestörten“ nicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ee

(Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

Die Änderung erweitert die Transparenz der Pfandbriefdeckungsmassen zusätzlich, indem den Investoren die Angabe zur Verfügung gestellt wird, zu welchem prozentualen Umfang die Werte der Grundstücke, an denen Grundpfandrechte bestehen, durch die für die Deckung der Hypothekendarlehen verwendeten Hypotheken ausgenutzt werden; m. a. W. es soll ein Auslastungsgrad der Beleihungswerte durch die Beleihungsausläufe der zur Deckung verwendeten Hypotheken angegeben werden. Zwar setzt das Pfandbriefgesetz hier mit 60 Prozent des Beleihungswertes (§ 14 PfandBG) bereits eine konservative Obergrenze. Dennoch besteht für Investoren ein großes Interesse an einer Angabe für das konkrete Verhältnis bei der einzelnen Pfandbriefbank. Denn Investoren erhalten für Covered Bonds, die nach den Rechtsvorschriften anderer Länder emittiert werden, solche Angaben. Um die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Pfandbriefs gegenüber solchen Produkten zu fördern und zu erhalten, sollen vergleichbare Informationen gegeben werden. Die Angabe der Auslastung der Grundstückswerte soll nach dem Beleihungswert gewichtet erfolgen.

Aus § 18 Absatz 2 PfandBG ergibt sich, dass der Begriff der Hypothek im Sinne des Pfandbriefgesetzes das dingliche Sicherungsrecht und die Forderung umfasst; bei Grundschulden und anderen nicht-akzessorischen Sicherungsrechten ist daher unter der Hypothek das Grundpfandrecht gemeinsam mit der gesicherten Forderung zu verstehen: Für den Beleihungsauslauf wird daher nicht das Nominalkapital des Grundpfandrechts, sondern nur die Höhe, in der das Grundpfandrecht eine bestehende und in Deckung genommene Forderung sichert, zu Grunde gelegt.

Beispiel:

Beleihungswert Grundstück A = 100, belastet mit erstrangiger Hypothek A1 über 20 und zweitrangiger Hypothek A2 über 80, zur Deckung genutzt wird das durch Hypothek A1 gesicherte Darlehen mit 20; Beleihungswert Grundstück B = 1 000 belastet mit erstrangiger Hypothek B1 über 400 und zweitrangiger Hypothek B2 über 600, zur Deckung genutzt wird das durch Hypothek B2 gesicherte Darlehen mit 200: „die prozentuale Höhe der nach § 14 zur Deckung genutzten Hypotheken im Verhältnis zu den Beleihungswerten“ beträgt für Grundstück A 20 Prozent und für Grundstück B 60 Prozent, der anhand der jeweiligen Beleihungswerte gewichtete Durchschnitt dieser Werte beträgt dann $(20 \text{ Prozent} \times 100 + 60 \text{ Prozent} \times 1 000) / 1 100 = \text{ca. } 56,36 \text{ Prozent}$.

Zu Nummer 16 (§ 30 PfandBG)

Nach § 30 Absatz 6 und dem neuen Absatz 6a liegen die Antragsrechte für die Insolvenzeröffnung und für die Eigenverwaltung allein bei der Bundesanstalt. Mit den Änderungen in Absatz 6a wird der Gleichlauf mit Absatz 6 hergestellt. Zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten einer Gläubigerversammlung könnten zu widersprüchlichen Ergebnissen führen und die Effizienz des Vorgehens der Bundesanstalt, das gerade im Interesse der Pfandbriefgläubiger liegen würde, beeinträchtigen.

Zu Nummer 17 Buchstabe i (§ 31 Absatz 11 PfandBG)

Mit dem neuen Wortlaut wird verdeutlicht, dass die Regelung nur gerichtliche Entscheidungen betrifft, die unmittelbar zur Stellung des Sachwalters oder zu seiner Ernennung ergehen, nicht aber andere gerichtliche Entscheidungen, von denen er nur indirekt betroffen ist. Da die vom Regelungsinhalt erfassten gerichtlichen Entscheidungen der Beschwerde unterliegen sollen, ist § 6 Absatz 1 Satz 1 InsO, nach dem die Beschwerde nur in Fällen besonderer gesetzlicher Anordnung zulässig ist, von dem Verweis auf § 6 auszunehmen.

Zu Nummer 22 (§ 37 PfandBG)

Es handelt sich hierbei um die Nachholung einer bislang übersehenen Regelung: Nach § 36a Absatz 3 Satz 1 kann die Bundesanstalt bei Einleitung eines Reorganisationsverfahrens oder bei Erlass einer Übertragungsanordnung, die das Pfandbriefgeschäft betreffen, von Amts wegen vorläufig einen Sachwalter bestellen. In diesen Fällen ist die gerichtliche Ernennung unverzüglich nachzuholen. Diese Regelung trägt die Eilbedürftigkeit bereits in sich, so dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die von Amts wegen vorgenommene vorläufige Sachwalterbestellung keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Als originäre Ermächtigungsgrundlage der Bundesanstalt ist § 36a Absatz 3 Satz 1 daher in den Kreis der nach § 37 sofort vollziehbaren Maßnahmen aufzunehmen.

Zu Nummer 25 (§ 53 PfandBG)

Mit der erstmaligen Anwendung der neuen Transparenzanforderungen für die Reports zum zweiten Quartal 2014 soll den Pfandbriefbanken die nötige Zeit gegeben werden, um nach Inkrafttreten der Regelung ihre IT-Programme anzupassen und zu testen.

Weiter ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Meldung der Vorjahreswerte nach § 28 Absatz 5 PfandBG erst ein Jahr nach Inkrafttreten auf die neu eingeführten Meldepflichten anzuwenden ist; dementsprechend bezieht sich die Pflicht zur Angabe von Vorjahresvergleichswerten explizit nur auf die materiell unveränderten Transparenzanforderungen. Andernfalls müssten Daten für zurückliegende Zeiträume mit unverhältnismäßigem Aufwand rekonstruiert werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes)

Vom Bundeskabinett wurden am 22. August 2012 im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) Änderungen zum Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) beschlossen, die neben Folgeänderungen aus der Umsetzung der vorgenannten Richtlinie bzw. der Anpassung an vorgenannte Verordnung zusätzliche Änderungen beinhalteten. Diese zusätzlichen Änderungen des EAEG wurden in Artikel 3 des

Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze (Drucksache 17/12815) aufgenommen. Mit der vorliegenden Änderung am Gesetzentwurf sollen diese zusätzlichen Änderungen des EAEG aus dem CRD IV-Umsetzungsgesetz herausgenommen werden.

Zu § 1 Absatz 1 Nummer 1

Das Gesetz wird an die geänderten Begrifflichkeiten angepasst. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/.../EU ist künftig zwischen denjenigen Instituten zu unterscheiden, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. .../2013 unterliegen und denjenigen Instituten, die im Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes (KWG) verbleiben und nicht der Verordnung (EU) Nr. .../2013 unterliegen. Für die Ersteren werden die Begriffe CRR-Kreditinstitute eingeführt.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Durch die Änderung wird ein statischer Verweis auf eine nicht mehr geltende EU-Richtlinie aktualisiert.

Zu § 4 Absatz 5 Satz 3

Durch die Ergänzung wird dem ursprünglichen gesetzgeberischen Willen Rechnung getragen. Bei Inkrafttreten des EAEG handelte es sich bei Konten, auf denen sich im Rahmen der Verwaltung einer Wohnungseigentümergeinschaft eingenommene Gelder befanden, regelmäßig um Gemeinschaftskonten der Wohnungseigentümer, bei denen im Entschädigungsfall der jeweilige Anteil der Wohnungseigentümer bis zur gesetzlichen Obergrenze geschützt ist. Die Wohnungseigentümergeinschaft konnte keine eigenen Rechte erwerben. Mit Gesetz vom 26.03.2007 zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl. I S. 370) wurde in § 10 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) die Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft festgeschrieben. Nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 WEG hat seither der Verwalter für die im Rahmen der Verwaltung eingenommenen Gelder im Namen der Gemeinschaft Konten zu führen. Darunter fällt unter anderem auch die von den Wohnungseigentümern nach § 21 Absatz 5 Nummer 4 WEG aufzubringende Instandhaltungsrückstellung. Die Wohnungseigentümergeinschaft wird hierdurch Kontoinhaberin. Damit steht nach dem Wortlaut des bisherigen § 4 EAEG lediglich ihr, nicht aber den Wohnungseigentümern im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch nach dem EAEG zu. Mit Einführung der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft wollte der Gesetzgeber das Wohnungseigentumsrecht praktikabler gestalten, nicht aber mittelbar die Höhe des gesetzlichen Einlagenschutzes der Wohnungseigentümer verringern. Daher sind Wohnungseigentümer den Kontoinhabern von Gemeinschaftskonten gleichzustellen.

Zu § 13 Absatz 1 Satz 2

Siehe Begründung zu § 1 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)**Zu § 8a****Zu Absatz 1 Satz 9**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 8a Absatz 4 Satz 1.

Zu Absatz 4 Satz 1

Ist alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter der Finanzmarktstabilisierungsfonds (Fonds), beträgt das bonitätsbezogene Risikogewicht von Abwicklungsanstalten derzeit null Prozent (Null-Risikogewichtung) statt der für Kreditinstitute üblichen 20 Prozent. Daraus folgt ein Refinanzierungsvorteil. Die Zuerkennung der Null-Risikogewichtung erfolgt derzeit im Rahmen einer nationalen Ermessensentscheidung im Einklang mit dem bestehenden EU-Bankenaufsichtsrecht. Als Rechtfertigung dafür dient die auf § 8a Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 bzw. Satz 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes beruhende Verlustausgleichspflicht des Fonds, sofern dieser alleiniger Eigentümer des durch die Abwicklungsanstalt entlasteten Instituts ist. Das Haftungsregime wird durch das Statut der Abwicklungsanstalt weiter konkretisiert. Aus Sicht der Banken und institutioneller Anleger stellt die derzeitige bankaufsichtsrechtliche Anerkennung der Verlustausgleichspflicht als Voraussetzung für die Zuerkennung der Null-Risikogewichtung ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Investition in Finanzierungsinstrumente (zum Beispiel Schuldverschreibungen) der Abwicklungsanstalt dar. Die Zuerkennung stellt sicher, dass die Finanzierungsinstrumente im Rahmen des so genannten Kreditrisikostandardansatzes seitens der investierenden Banken nicht mit Eigenkapital unterlegt werden müssen.

Mit der Neuregelung der Aufsichtsanforderungen aufgrund der europarechtlichen Regelungen zur CRD IV, die Anfang 2014 in Kraft treten sollen, sind deutlich strengere Eigenka-

pital- und Liquiditätsanforderungen verbunden. Unter anderem wird der Spielraum für eine nationale Auslegung, mit der die Verlustausgleichspflicht des Fonds, sofern er gegenüber einer Abwicklungsanstalt alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist, bislang einer gesetzlichen Haftung des Bundes gleichgestellt werden konnte, eingeschränkt. Es besteht das Risiko, dass das außerhalb Deutschlands weitgehend unbekanntes Haftungsinstrument der Verlustausgleichspflicht nicht mehr für ein Null-Risikogewicht anerkannt wird, selbst wenn alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter der Fonds ist. Eine wichtige Voraussetzung für eine günstige Refinanzierung würde damit künftig wegfallen.

Um das Ergebnis der bisherigen nationalen Auslegungspraxis zu sichern, wird die im Innenverhältnis zwischen Fonds und Abwicklungsanstalt geltende Verlustausgleichspflicht durch eine Refinanzierungsgarantie des Fonds ergänzt, sofern alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter der Fonds ist. Danach haftet der Fonds in dieser Konstellation in Anlehnung an die Regelung des § 1a des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau ausdrücklich für alle Darlehen, Schuldverschreibungen, als Festgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Abwicklungsanstalt sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Abwicklungsanstalt ausdrücklich gewährleistet werden, sofern diese jeweils in dem Zeitraum von der Abwicklungsanstalt aufgenommen, begeben, abgeschlossen, begründet oder auf die Abwicklungsanstalt übertragen wurden, in dem der Fonds alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist. Durch die Formulierung „sofern diese jeweils in dem Zeitraum von der Abwicklungsanstalt aufgenommen, begeben, abgeschlossen, begründet oder auf die Abwicklungsanstalt übertragen wurden, in dem der Fonds alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist“ wird klargestellt, dass die spätere Aufnahme weiterer Verlustausgleichsverpflichteter die volle Haftung des Fonds für bereits begründete Verbindlichkeiten unberührt lässt.

Berlin, den 15. Mai 2013

Ralph Brinkhaus
Berichterstatter

Manfred Zöllmer
Berichterstatter

Björn Sänger
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter